

RAINER SCHIMPF

Der „Freisinnige“ und der Kampf der badischen
Liberalen für die Pressefreiheit 1831/32

Der "Freisinnige" und der Kampf der badischen Liberalen für die Pressefreiheit 1831/32

Einleitung

"Verderblich, aufrührerisch und beleidigend."¹ Das Urteil der Bundesversammlung über die Freiburger Zeitung "Der Freisinnige" ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Konsequenterweise setzte der Bund im Juli 1832 der fünfmonatigen Existenz des "Freisinnigen" ein Ende. Das Verbot der unbequemen liberalen Zeitung war nichts anderes als ein Stück Rache für die angeblich erlittenen Demütigungen aus Freiburg – denn mit der gleichzeitig erzwungenen Rücknahme der badischen Pressefreiheit zerstörte der Bund ohnehin die lebensnotwendige Grundlage des "Freisinnigen".

Das Pressegesetz war der aufsehenerregendste Erfolg der badischen Liberalen auf dem Reformlandtag von 1831 gewesen. Nach unermüdlichen Bemühungen war es ihnen in Deutschland erstmals gelungen, die in den Karlsbader Beschlüssen von 1819 festgelegte Vorzensur der Presse auf gesetzlichem Weg zu beseitigen. Die beiden führenden Liberalen Rotteck und Welcker wollten es aber nicht mit der bloßen Theorie bewenden lassen, sondern griffen eine von Freiburger Bürgern geborene Idee auf und gaben ab dem 1. März 1832 selbst eine Zeitung heraus: den "Freisinnigen". Viel Zeit war den liberalen Blattmachern in den turbulenten Wochen rund um das Hambacher Fest zwar nicht beschieden, aber die kurze Phase der Pressefreiheit prägte sich dennoch als Zäsur ein. Das Gesetz konnte wieder beseitigt werden, die Erinnerung daran blieb jedoch erhalten. Von nun an wurde die Regierung auf jedem Landtag erneut mit der Forderung nach Rückkehr zur Pressefreiheit konfrontiert. Für die badischen Journalisten gab es jetzt ein historisches Vorbild, dem es nachzueifern galt. Spätestens seit Anfang der 40er Jahre durchlöcherten sie immer stärker die Zensur und leisteten so ihren nicht zu unerheblichen Beitrag zum Aufstand gegen die Bevormundung und Unterdrückung. Doch erst die Revolution brachte den Sieg über die Karlsbader Beschlüsse: Am 1. März 1848 verkündete die Regierung die Wiedereinführung des Pressegesetzes von 1831.²

1 Protokoll der Deutschen Bundesversammlung, 10.5.1832, 16. Sitzung, S. 638.

2 Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden in den Jahren 1847 und 1848, Zweite Kammer, 1.3.1848, XXXII. Sitzung, 1. Protokollheft, S. 44 – 45.

1. Der liberale Erfolg: Das Pressegesetz

"Triumph! Triumph!" jubilierte Karl Theodor Welcker³ unmittelbar nachdem die badische Zweite Kammer am 24. Dezember 1831 mit großer Mehrheit den ihr vorgelegten Entwurf eines Pressegesetzes abschließend genehmigt hatte. Und der Freiburger Staatsrechtsprofessor hatte allen Grund für seine überschwengliche Freude: Das Pressegesetz stellte nicht nur die Krönung des für die Liberalen ohnehin sehr positiv verlaufenen zurückliegenden Landtags dar, Welcker selbst durfte sich ein Gutteil des Erfolgs persönlich anrechnen lassen. Mit seiner furiosen Petition an die Bundesversammlung war im Vorjahr das Thema Pressefreiheit mit neuer Dringlichkeit auf die politische Tagesordnung zurückgekehrt, und im darauffolgenden badischen Landtag hatte er als Abgeordneter von Anfang an die Patenschaft für ein entsprechendes Gesetz übernommen. Welckers nicht nachlassendem Druck – unverhohlen hatte er mit der Verweigerung des Budgets von Seiten der Kammer gedroht⁴ – war es ihm auch maßgeblich zu verdanken gewesen, daß die Regierung schließlich notgedrungen tätig geworden war und im Oktober tatsächlich einen eigenen Vorschlag für ein neues Gesetz gemacht hatte.

Nichts hätte das Dilemma der Regierung besser veranschaulichen können, als dieser "Entwurf eines Preßgesetzes". Das Unmögliche sollte wahr gemacht werden: Zensur und Pressefreiheit, Beachtung der Bundesbeschlüsse und Besänftigung der Zweiten Kammer – das Scheitern dieser "Sowohl-als-auch-Politik" mußte von vorneherein als wahrscheinlich gelten. Die Lösung sollte in der unterschiedlichen Behandlung der inneren und äußeren Themen liegen. Der entscheidende § 13 bestimmte: "Von der im § 1 ausgesprochenen Censurbefreiung sind Zeitschriften und Zeitungen, desgleichen solche Schriften, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, ausgenommen, insofern sie entweder ihrem ganzen Inhalt nach oder theilweise den deutschen Bund, oder hiezu gehörige Staaten, außer Baden betreffen."⁵ Von einer solchen Möglichkeit war zwar in den Karlsbader Beschlüssen nie die Rede gewesen, der Bundestag hatte in seinem Beschluß vom 21. Oktober 1830 die Zensoren sogar ausdrücklich angewiesen, besonders auf die rein innenpolitischen Zeitungen zu achten, da diese das Vertrauen in die Regierungen untergraben und so indirekt zum Aufstand anstacheln würden, aber die Aussicht mit dieser Lösung vor dem Bund bestehen zu können, waren mit dem

3 Karl Wild, Karl Theodor Welcker – ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus, Heidelberg 1913, S. 392.

4 Zweite Kammer, 13.10.1831, CXIII. Sitzung, 26. Heft, S. 117 – 125.

5 Ebd., 21.10.1831, CXIX. Sitzung, 11. Beilagenheft, S. 235.

Hinweis auf die praktizierte Tolerierung der ähnlichen bayerischen Regelung dennoch nicht allzu schlecht.⁶

Wenn die Regierung ernsthaft gehofft hatte, die Zweite Kammer würde sich mit der Reduzierung der Pressefreiheit auf bloß innerbadische Angelegenheiten zufrieden geben, mußte sie sich schnell enttäuscht sehen. Die Pressegesetz-Kommission des Landtags verwarf die für die Zensur zuständigen §§ 13 – 20 und empfahl stattdessen eine im Kern aus zwei Artikeln bestehende Alternative, die zwar zunächst wie eine Annäherung an die Regierungsposition aussah, sich bei einer näheren Betrachtung aber als geschickte Umkehrung des Entwurfs entpuppte. Der von der Regierung vorgeschlagene § 13 wurde darin in einen neuen § 12 umformuliert, der nun verlangte, daß alle Zeitungen und Zeitschriften, die sich mit außerbadischen Themen beschäftigten, "nur mit Vorwissen oder auf vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde" gedruckt werden dürfen. Werde diese Vorschrift umgangen, fügte § 14 hinzu, und darauf in Folge einer von einem Bundesstaat oder dem Bund erhobenen Beschwerde, "der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden", so verfälle der Schuldige, unabhängig von der Bestrafung für den Inhalt, einer zusätzlichen Strafe von 5 fl bis 50 fl.⁷ Der auf den ersten Blick kleine, für das gesamte Gesetz aber entscheidende Unterschied zum Regierungsentwurf bestand in der Bestimmung, daß dieser die Extrastrafe bereits für den Fall der bloßen Beschwerdeerhebung vorgesehen hatte. "Freund" und "Feind" zeigten sich deshalb zunächst gleichermaßen erstaunt und verwirrt von dem Vorstoß der Kommission. Geheimrat von Weiler, Autor des Regierungsentwurfes und der vom Justizministerium für die Verhandlungen mit der Kammer entsandte Verantwortliche, drückte im Namen der Regierung seine Freude aus, daß die Kommission mit ihrem § 12 die Regierungsposition übernommen habe und signalisierte volle Zustimmung, wenn noch zwei Ergänzungen vorgenommen würden: die Erwähnung der Schriften bis 20 Bogen und die Klarstellung, daß Vorwissen "und" Genehmhaltung nötig seien. Und selbst der un-nachgiebige konservative Beamte Schaaff kündigte an, nach einer solchen Einfügung keinen Widerspruch zu dieser Lösung einlegen zu wollen.⁸ Was für Schaaff und Weiler Anlaß zur Freude war, löste bei den entschiedenen Oppositionellen Gerhard Adolf Aschbach und Adam Itzstein Verärgerung und Ablehnung aus. Hinter der wörtlichen Anlehnung an die Formulierung der Karlsbader Beschlüsse vermuteten auch sie nichts anderes als die Fortführung der Zensur, gleichgültig

6 Manfred Tremml, *Bayerns Pressepolitik zwischen Verfassungstreue und Bundespflicht* (1815 – 1837), Berlin 1977, S. 112 – 157.

7 Zweite Kammer, 9.12.1831, CLIII. Sitzung, 13. Beilagenheft, S. 139 – 140.

8 Ebd., 12.12.1831, CLV. Sitzung, 34. Heft, S. 98 – 99 und S. 104.

ob es nun "und" oder "oder" heißen sollte. Einmütig forderten sie deshalb die kompromißlose Streichung des vorgeschlagenen § 12.⁹

Ausschlaggebend für die dennoch deutliche Annahme der §§ 12 – 16 des Kommissionsentwurfes, es gab nur zwei Gegenstimmen, war aber das Verhalten der beiden liberalen Führungspersönlichkeiten Karl Theodor Welcker und Karl von Rotteck. Statt den § 12 energisch zu bekämpfen, wie es allgemein erwartet worden war, dankte Welcker sogar der Regierung für dessen Annahme. Einige würden sich darüber wahrscheinlich wundern, gestand er seinem verblüfften Publikum zu, doch er glaube, die Presse könne "in einem ehrenvollen Zustande bestehen"¹⁰, und schließlich sei dieses Gesetz besser als gar keines. Entgegen allen vermeintlichen Anscheins hatte Welcker keineswegs sein radikales Engagement für die vollkommene Pressefreiheit zugunsten eines zwielichtigen Kompromisses eingetauscht. Deutlicher als viele andere erkannte er nur, wie greifbar nahe auch ohne explizite Verkündung das Ziel Pressefreiheit de facto vor seiner Verwirklichung stand. Mehr als das von der Regierung Zugestandene, davon war er realistisch-erwartungsvoll überzeugt, ließ sich unter den gegebenen Umständen nicht erreichen.

Der entscheidende Fehler, den die Gegner des § 12 begingen, und der zwangsläufig zu Mißverständnissen führen mußte, lag in der isolierten Betrachtung des Artikels begründet. Für sich allein genommen, da konnte Itzstein und Aschbach nur zugestimmt werden, durfte die Formulierung des § 12 in der Tat nur als Fortführung der Zensur für die auswärtigen Themen interpretiert werden, ungeachtet des Streits über das "oder" und der Feststellung des § 1, alle Zensur sei aufgehoben. Den Schlüssel zum richtigen Verständnis lieferte Rotteck, als er auf die zentrale Verbindung zu § 14 hinwies. Dem Regierungsentwurf zufolge hätte jede Umgehung der in § 12 festgelegten Präventiv-Maßnahmen im Fall der Beschwerde unverzüglich zu einer Bestrafung geführt. Der neue § 14 der Kommission wollte hingegen nur noch dann eine Strafe zulassen, wenn die erhobene Beschwerde auch vor Gericht Erfolg hatte. Das überzeugend klingende Argument dafür lautete, daß schließlich ja nur Strafbares geahndet werden sollte. Für die Praxis besaß diese kleine Änderung allerdings systemverändernden Charakter. Jedem stand damit die Möglichkeit offen, frei zu schreiben, was er wollte, auch und gerade über den Bund und die deutschen Regierungen, allein eingeschränkt durch das Risiko bei einer Verurteilung für einen strafwürdigen Inhalt – aber auch nur dann – höher bestraft zu werden. Mit anderen Worten: das bisherige Präventiv-System der Zensur war durch das "Justiz-System" mit seinem Prinzip der Verantwortung abgelöst worden. Im Regierungsentwurf war der Präventiv-

9 Ebd., S. 103 und S. 105.

10 Ebd., S. 106.

Charakter noch durch die Kopplung von Tat und Strafe gewährleistet gewesen, jetzt sollte die bloße Umgehung der Zensur nicht mehr länger alleine Anlaß zur Strafe sein, erst die gerichtliche Verwerfung des Inhalts zog nun auch die Ahndung des formalen Verstoßes nach sich. Die Präventiv-Maßnahmen des § 12 waren so zu einer Empfehlung herabgestuft worden, niemand war mehr durch eine konkrete Strafandrohung gezwungen, sie auch zu befolgen. Der Inhalt des § 12 war dementsprechend irrelevant geworden, ohne weiteres hätte dieser auch gestrichen werden können. Ob die Schriften unter 20 Bogen nun Erwähnung fanden und ob es heißen sollte "Vorwissen und Genehmigung", bildete nur noch den Stoff für ein Scheingefecht. Rotteck und Welcker konzentrierten sich völlig zu Recht auf das Wesentliche: den Erhalt von § 14. Ohne diesen, gaben beide unmißverständlich zu verstehen, werde auch § 12 keine Akzeptanz finden und das gesamte Gesetz scheitern. Da Weiler die Billigung der Regierung andeutete, hing die endgültige Entscheidung über das Pressegesetz somit von der erforderlichen Zustimmung der Ersten Kammer ab.¹¹

Ganz im Sinne der Regierung revidierte die Erste Kammer zunächst fast einmütig § 12. Um dem Bundesgesetz vollständig Rechnung zu tragen, fügte sie die Schriften unter 20 Bogen und die Formel "Vorwissen und Genehmigung" ohne größere Kontroverse wieder ein. Auch die von der Zweiten Kammer vorgesehene Einrichtung von Geschworenengerichten für Presseverfahren wurde ohne weiteres wieder gestrichen. Zum Streit kam es erst bei der Diskussion über § 14. Als Kontrahenten standen sich dabei ausgerechnet die beiden Regierungsvertreter Weiler und von Türckheim gegenüber. Weiler wollte zwischen dem Regierungsentwurf und dem Vorschlag der Zweiten Kammer keinen direkten Widerspruch erkennen können: Beides sei fast dasselbe und ließe sich mit gleichem Recht aus den Buchstaben des Bundesgesetzes ableiten, denn § 3 der Karlsbader Beschlüsse fordere zwar Präventiv-Maßregeln, diese aber nicht ausschließlich.¹² Energisches wandte sich Außenminister von Türckheim gegen diese Darstellung. Der vorgeschriebene Präventivcharakter gehe durch § 14 völlig verloren, da dieser § 12 überflüssig mache. Ein Gesetz, das etwas verbiete, dafür aber keine Strafe vorsehe, sei nur lächerlich. Die jetzt angestrebte Lösung, prophezeite er, werde Baden die gleichen Nachteile bringen wie eine offene Abkehr von den Bundesbeschlüssen¹³. Trotz seiner richtigen Einschätzungen blieb von Türckheims kämpferischer Einsatz ohne Erfolg: Mit 11 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen bestätigte auch die Erste Kammer den zentralen § 14. Und auch seine letzte Chance,

11 Ebd., S. 110 – 135.

12 Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 22.12.1831, CIX. Sitzung, S. 334 – 335.

13 Ebd., S. 335 – 338 und S. 342 – 343.

am folgenden Tag im Staatsministerium, das Pressegesetz doch noch zu vereiteln, konnte der Außenminister nicht mehr nutzen. Die Regierung beugte sich endgültig dem Druck der Liberalen und erteilte dem abschließenden Entwurf der Ersten Kammer ihre bedingungslose Zustimmung. Ein Rückzieher zu diesem späten Zeitpunkt wäre auch kaum noch ohne einen erheblichen Glaubwürdigkeitsverlust möglich gewesen.

Den Schlußpunkt mußte nun die Zweite Kammer setzen. Dort stieß die Genehmigung der von der Ersten Kammer vorgenommenen Änderungen noch einmal auf beachtliche Vorbehalte. Nicht nur Aschbach und Itzstein fühlten sich in ihrer Einschätzung bestätigt, das Gesetz sei nur "übertünschte Zensur"¹⁴, auch andere Stimmen warnten vor den vermeintlichen gravierenden Verschlechterungen und erachteten es als "ruhmvoller" für die Kammer, das Gesetz abzulehnen.¹⁵ Dieser "falsche Heldenmut"¹⁶ nötigte Welcker und Rotteck noch einmal, ihr ganzes politisches Gewicht in die Waagschale zu werfen. In leidenschaftlichen Plädoyers appellierten beide an die Kammer, die entscheidenden Vorteile nicht zu übersehen und trotz der Bedenken, nicht ihr Ja zu verweigern.¹⁷ 46 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen waren der Lohn ihrer Bemühungen.

Vier Tage darauf, am 28. Dezember, unterschrieb Großherzog Leopold das Pressegesetz,¹⁸ mit dem die Grundlage für eine freie Presse gelegt worden war. Baden hatte von nun an das mit Abstand liberalste Pressegesetz innerhalb des Deutschen Bundes. Die Bedeutung dieses Erfolges mußte weit über die badischen Grenzen hinausgehen. Nicht nur das "Zensurgebäude" der Karlsbader Beschlüsse war auf die bislang schärfste Weise herausgefordert, sondern gleichzei-

14 So Aschbach. Zweite Kammer, 24.12.1831, CLXVI. Sitzung, 36. Heft, S. 214. Itzstein verglich das Gesetz mit einem aufgemalten Mond im Theater (ebd., S. 212).

Auch in der Forschung hält sich mit Hinweis auf § 12 hartnäckig die Vorstellung, das Gesetz habe Zensur für die Berichterstattung über den Bund und die deutschen Regierungen vorgeschrieben. Hildegard Müller, *Liberale Presse im badischen Vormärz. Die Presse der Kammerliberalen und ihre Zentralfigur Karl Mathy, 1840 – 48*, Heidelberg 1986, S. 43; Norbert Deuchert, *Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution. Politische Presse und Anfänge deutscher Demokratie, 1832 – 1848/49*, Stuttgart 1983, S. 41; Eberhard Naujoks, *Der badische Liberalismus im Vormärz im Kampf für Pressefreiheit und gegen Zensur*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 131 (1983), S. 357. Naujoks bezeichnet den § 12 als "gefährliche Konzession" der Liberalen. Dabei wird jedoch die entscheidende Verbindung zu § 14 übersehen. Welcker und Rotteck hätten dem Gesetz nie zugestimmt, wenn sie sich nicht sicher gewesen wären, daß mit § 14 die Zensur unschädlich gemacht worden war.

15 Dieser Meinung war Johann Baptist Bekk. Zweite Kammer, 24.12.1831, S. 196.

16 Wild, Welcker, S. 392.

17 Zweite Kammer, 24.12.1831, S. 201 – 208 und S. 215 – 223.

18 Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungsblatt, 12.1.1832, II., S. 29 – 42.

tig, und dies wog fast noch schwerer, auch der Vorrang der Bundes- vor der Landesgesetzgebung geradezu dramatisch in Frage gestellt worden.¹⁹

2. *"Der Freisinnige"*

2.1. *Die Idee*

Noch während die Zweite Kammer über den Entwurf des Pressegesetzes beriet, entstanden in Freiburg konkrete Pläne, eine neue liberale Tageszeitung herauszugeben. Als möglicher Titel sei *"Der Freisinnige. Freiburger politische Blätter"* im Gespräch, schrieb Karl Fromherz, Professor für Chemie an der Freiburger Universität und einer der Initiatoren des Projektes, Anfang November an Karl von Rotteck.²⁰ Die erste Ausgabe könne bereits schon am 1. Januar erscheinen. Ausdrückliches Ziel von Fromherz war es, Rotteck zur Mitarbeit an dem neuen Blatt zu gewinnen. Welcker hatte bereits bei seinem letzten Freiburg Aufenthalt seine "thätigste Mitwirkung" zugesagt und mit Johann Georg Duttlinger, Joseph Merk, ebenfalls Mitglied der Zweiten Kammer und Hofgerichtsrat in Freiburg, und Franz Julius Schneller, Freiburger Professor für Geschichte, fanden ebenfalls Gespräche statt. Als ausschlaggebend für die Realisierung der "patriotischen Unternehmung" betrachtete Fromherz aber vor allem die Beteiligung Rottecks. Dessen Popularität war durch die Auftritte in der Zweiten Kammer nicht nur in Freiburg, sondern in ganz Baden und darüber hinaus in weiten Teilen Deutschlands noch einmal so kräftig gestiegen, daß allein sein Name ein Gelingen garantieren mußte: "Urtheilen Sie nur selbst, welchen Erfolg ein politisches Blatt haben muß, von dem man weiß: Rotteck, Welcker Duttlinger sind Mitarbeiter."

Um Rotteck zum Mitmachen zu bewegen, verwies Fromherz auf die Notwendigkeit, das schon als sicher vorausgesetzte Pressegesetz durch eine groß aufgemachte Zeitung auch zum Leben zu erwecken. Solange sie nur im Regierungsblatt stehen werde, könne sie keine Früchte tragen. Im Gegenteil, einige "enthü-

19 Metternich hätte am liebsten schon die Verabschiedung des Gesetzes verhindert, mußte aber Rücksicht auf das eher zurückhaltende Preußen nehmen und so der Entwicklung in Karlsruhe mehr oder weniger tatenlos zusehen. Robert D. Billinger, *Metternich and the German Question. State Rights and Federal Duties, 1820 – 1834*, Newark/ London/ Toronto, S. 103 – 105; Wolfgang v. Hippel, *Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff, 1792 – 1861. Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik im Vormärz*, Stuttgart 1976, S. 70.

20 Fromherz an Rotteck, 11.11.1831, in: Stadtarchiv Freiburg K 1/25 Nachlaß Karl von Rotteck. Zu den Briefen an Rotteck besonders: Rüdiger von Treskow, *Erlauchter Vertheidiger der Menschenrechte! Die Korrespondenz Karl von Rottecks*. Bd. 2: Briefregesten, Freiburg/ Würzburg 1992.

siastische junge Leute" würden sich nur der Presse bemächtigen und durch ihre Übertreibungen der "guten Sache" ebenso Schaden zufügen wie die Klatschblätter mit ihren Verleumdungen. Beide Gedanken trafen sich mit Überlegungen der liberalen Deputierten in Karlsruhe. Die Kammer trieb schon seit längerem die Sorge um, die Liberalisierung des Presserechtes könne auch zum Mißbrauch genutzt werden. Mehrfach waren Stimmen laut geworden, die einen Schutz vor "verdorbenen Studenten" (Duttlinger) forderten und die mahnten, das neue Gesetz müsse von verantwortungsbewußten und gemäßigten Männern in die Praxis umgesetzt werden, solle es nicht sofort wieder Gefahr laufen, zurückgenommen zu werden.

Das völlige Fehlen eines der Opposition nahestehenden Blattes in Baden verlieh dem Projekt weiteres Gewicht. In Folge der rigorosen Zensur hatten sich ausschließlich unkritische und angepaßte Zeitungen behaupten können. An der Spitze der vier erlaubten politischen Tageszeitungen stand das halboffizielle Regierungsblatt "Karlsruher Zeitung", das sich weitgehend auf die Hof- und Außenpolitik beschränkte. Noch reaktionärer, ungeschminkt die Interessen der absolutistischen Kräfte vertretend, fielen die Stellungnahmen der in Heidelberg hergestellten "Mannheimer Zeitung" aus. Deren Angriffe auf die liberale Kammer gerieten so heftig, daß eine Gruppe Mannheimer Bürger, die den liberalen Ruf ihrer Stadt in Gefahr sahen, in einer Petition an den Landtag sogar darum baten, die Zeitung möge doch "in Zukunft einen ihren Gesinnungen entsprechenderen Namen führen."²¹ Politisch sehr zurückhaltend äußerten sich demgegenüber die "Konstanzer Zeitung" und die "Freiburger Zeitung". Beide verzichteten auf eine eigene Kommentierung, gaben der lokalen unpolitischen Berichterstattung den Vorzug und ließen eine gemäßigt liberale Haltung nur sehr vorsichtig durch ihre Auswahl von Berichten aus anderen Zeitungen erkennen. Über die politischen Vorgänge im Land konnte sich so der Freiburger und Konstanzer Leser nur ein äußerst lückenhaftes Bild machen. Von den Verhandlungen der Ständeversammlung gab es zwar regelmäßige Auszüge zu lesen, diese litten aber immer wieder unter entstellenden Verzerrungen, da beide Zeitungen über keine eigenen Landtags-Korrespondenten verfügen konnten. Für Abhilfe sorgte ein unter Leitung des Abgeordneten Grimm herausgegebenes eigenes Landtagsblatt, das sich mit spezieller Genehmigung der Regierung zensurfrei ausschließlich auf die Veröffentlichung der Kammerreden beschränkte. Mit dem Ende des Landtages war aber das Verstummen dieses Sprachrohrs vorgezeichnet. Wenn die liberale Opposition in der Landtagspause nicht wieder aus der Öffentlichkeit verschwinden, der Regierung oder den befürchteten Scharfmachern wortlos die politische Arena über-

21 Verhandlungen der Zweiten Kammer, 4.10.1831, CVII. Sitzung, 25. Heft, Beilage Nr. 9, S. 182.

lassen wollte, blieb nichts anderes übrig, als selbst ein neues Organ zu schaffen. Fromherz' Vorschlag bot in dieser Situation die willkommene Möglichkeit: Rotteck mußte nicht lange überlegen und gab die erwünschte positive Antwort.

Wie Fromherz in seinem Brief ausführlich schilderte, waren die Planungen für die neue Zeitung schon bis in Einzelheiten vorangeschritten. Zur Finanzierung der Kaution und Abdeckung eines Teils der anfallenden Kosten sollte, wie Wirth es mit seiner "Deutschen Tribüne" vorgemacht hatte, eine Aktiengesellschaft gegründet werden. Mit Einzelaktien zu einem Wert von je 100 fl – doppelt so hoch wie bei der "Tribüne" –, verzinst zu 5% jährlich, war als erforderliche Gesamtsumme an einen Betrag in Höhe von 3.500 fl bis 4.000 fl gedacht. Ausdrücklich sollte die Gesellschaft allein der Erhaltung der Zeitung dienen und keine günstige Kapitalanlage darstellen. Spekultativen Gewinnabsichten wollte Fromherz schon durch einen möglichst niedrigen Preis, mehr als 10 fl für ein Jahresabonnement sollten es nicht sein,²² vorbeugen. Um fremde Einflußnahme auszuschalten, sollte deswegen auch die Zahl der ursprünglichen Teilnehmer konstant erhalten bleiben. Als zentrale inhaltliche Aufgabe bezeichnete Fromherz "die Begründung, Erhaltung und Fortbildung" der konstitutionellen Sache in Baden und im übrigen Deutschland. Besonderen Wert legte er neben der Berücksichtigung der Entwicklung in den anderen deutschen konstitutionellen Staaten auf die Berichterstattung über die Ständeversammlungen, vorzugsweise aus der badischen Kammer, und zwar "ganz auf die Art, wie die Pariser Blätter über die Sitzungen der französischen Kammer berichten." Kommentare und Berichte wollte Fromherz gleichgewichtig vertreten sehen: "Das Blatt wird theils rasonierende Orginal-Aufsätze enthalten, theils eine vollständige Übersicht aller insgesamt wichtigen Begebenheiten gewähren." Es konnte keinen Zweifel geben: Die Männer aus der kleinen Universitätsstadt im Breisgau planten kein weiteres Provinzblatt, in Freiburg sollte eine Zeitung von Format, nicht nur für Baden, sondern für wenigstens die gesamte südwestdeutsche Region entstehen.

Rotteck, Welcker und Duttlinger, die mit ihrem Namen für den Erfolg bürgen sollten, hatten nichts an der entwickelten Konzeption auszusetzen. Als Welcker am 2. Februar 1832 die erste Ausgabe des "Freisinnigen" für den 1. März, den Tag des Inkrafttretens des neuen Pressegesetzes ankündigte, übernahm er fast wörtlich die Formulierungen, die Fromherz als Programm vorgegeben hatte: "Der Freisinnige widmet seine Kräfte der großen Sache der Constitution in ganz

22 Im Vergleich zu anderen Tageszeitungen war dies allerdings dennoch sehr viel. Das lokale Konkurrenzblatt "Freiburger Zeitung" war bereits für 7 fl pro Jahr zu erhalten.

Deutschland. Er wird im liberalen Sinne, freimüthig und furchtlos, doch würdig, besonnen, und fern von leidenschaftlichen Übertreibungen redigiert seyn."²³

2.2. Die Männer des "Freisinnigen": Aktionäre und Mitarbeiter

In der Vorankündigung versprach Welcker die Teilnahme vieler bewährter liberaler Schriftsteller am "Freisinnigen". Namentlich nannte Welcker der Öffentlichkeit aber nur Rotteck, Duttlinger und sich selbst, unerwähnt blieben die Korrespondenten und Mitarbeiter sowie die restlichen Mitglieder des Redaktionsausschusses, der, gewählt von und aus den Reihen der Aktionäre der Gesellschaft, verantwortlich für die Aufnahme von Original-Aufsätzen und der Auswahl von Artikeln aus fremden Zeitungen sein sollte. Erst in der vorletzten Ausgabe wurde mitgeteilt, daß außer den drei prominenten Landtagsabgeordneten auch Fromherz, Karl Perleb, Professor für Medizin, Dr. Matthias Martin, Freiburger Hofgerichtsadvokat, und Dr. Maximilian Ruef, ebenfalls Hofgerichtsrat und Schwiegersohn Rottecks, dem Leitungsgremium der Zeitung angehört hatten.²⁴ Zur Anfangsbesetzung der Redaktion hatte ursprünglich auch der Gymnasialprofessor Franz Weißgerber gezählt. Dessen politische Aktivitäten erregten in Karlsruhe aber solches Mißfallen, daß er Anfang Mai nach Konstanz strafversetzt wurde und seine Mitarbeit in der Redaktion notgedrungen beenden mußte.²⁵ Demnach waren alle acht Redakteure Repräsentanten des gehobenen Freiburger Bildungsbürgertums, fünf davon konnten eine juristische Ausbildung vorweisen, aber nicht ein einziger war zuvor hauptberuflich als Journalist tätig gewesen. Lediglich Rotteck und Welcker konnten auf eine journalistische Vergangenheit in nennenswertem Umfang verweisen: Welcker als Mitbegründer und Mitarbeiter der "Kieler Blätter" und Rotteck durch seine Herausgabe der "Teutschen Blätter" im Jahr 1814 und der "Allgemeinen Politischen Annalen", die er seit 1830 unter seiner Regie führte.

Aus den Reihen des Freiburger Bildungsbürgertums rekrutierten sich auch noch mehrere Gelegenheitsautoren. Die Professoren der Rechtswissenschaften Johann Adam Fritz und Heinrich Amann, der sich zu dieser Zeit besonders für die Aufhebung des Zölibats engagierte, schrieben ebenso einige Beiträge wie der

23 Freiburger Zeitung, Nr. 33, 2.2.1832.

24 Der Freisinnige, Nr. 144, 24.7.1832. Alle Redaktionsmitglieder waren formal gleichberechtigt. Als Entlohnung für seine Tätigkeit erhielt jeder 66,40 fl. Nur Welcker, Fromherz und Perleb erhielten der Schlußabrechnung zufolge darüber hinaus weitere 150 fl. Offensichtlich bildeten sie den "harten" Kern der Redaktion. Die Schlußabrechnung des "Freisinnigen" vom 16.5.1833, in: Stadtarchiv Freiburg C1 Bücher 2 A, Nr. 6: Die Unterdrückung des "Freisinnigen".

25 Seine Abschiedsworte in: Der Freisinnige, Nr. 67, 7.5.1832.

Hofgerichtsrat Joseph Merk. Das Besitzbürgertum war hingegen unter den schreibenden Mitarbeitern nicht vertreten, dafür aber um so stärker in der Aktiengesellschaft engagiert. Zu den insgesamt 28 Aktionären zählten u.a. die Handelsmänner August Herzog, Karl Montfort, Christian Adam Mez, Karl Andre, Max Ludwig Raißer und Christian Sautier, die Apotheker Maximilian Keller und Eduard Siegel sowie die Instrumentenmacher Johann Nepomuk Erggelet und Franz Hausmann – "eine Reihe der achtbarsten Männer"²⁶ der Stadt. Keller, Raißer, Sautier und Siegel waren zudem noch Stadträte. Zusammen mit den Professoren und den Juristen²⁷ traf sich so in den Reihen der Gesellschaft des "Freisinnigen" das liberale Establishment Freiburgs. Wer Aktionär war, gehörte zur liberalen Elite und hatte sich meist schon vorher an einer der beiden anderen frühen Organisationsformen der liberalen Bewegung, dem im Sommer 1831 zur humanitären Unterstützung des polnischen Aufstandes gegründeten "Polen-Verein" und der Lesegesellschaft "Museum"²⁸, beteiligt. Wie eng der "Freisinnige" vor allem mit der Lesegesellschaft verbunden war, verdeutlichte allein schon die Unterbringung der Redaktion im Gebäude der "Museums-gesellschaft". Der "Freisinnige" profitierte also einerseits sehr stark von den günstigen Voraussetzungen in der Universitätsstadt, ja wäre ohne diesen gesellschaftlichen Unterbau weder finanziell noch intellektuell möglich gewesen, andererseits bedeutete die Zeitung aber auch einen gewichtigen Schritt in Richtung einer liberalen Parteibildung. Die liberale Elite der Stadt war nun nicht zuletzt auch durch ein gemeinsames Geschäftsinteresse enger als je zuvor in einem Projekt verbunden.

Auch der im Pressegesetz geforderte, in der Öffentlichkeit mit seinem Namen für die Artikel verantwortliche Redakteur war beim "Freisinnigen" zunächst kein Journalist, ja hatte sogar noch nicht einmal größere publizistische Erfahrungen

26 Der Freisinnige, Nr. 22, 22.3.1832. Die Namen der Aktionäre sind teilweise auf der Schlußabrechnung enthalten. Engelbert Krebs, *Alte Freiburger Bürgerfamilien*, Freiburg 1922.

27 Zu den Juristen unter den Aktionären gehörten auch noch die Hofgerichtsadvokaten Joseph Achert und Friedrich Weissenegger von Weisseneck, der Hofgerichtsassessor Alexander Buisson sowie der Universitätsadministrator Albert Schinzinger.

28 Der Gründungsaufzur zum Freiburger "Polenverein" erschien am 30. Juni 1831 in der "Freiburger Zeitung" (Nr. 179). Zu den Unterzeichnern gehörten u.a. Fromherz, Amann, Herzog, Raißer und Hausmann. Die Leitung übernahm Prof. Schneller: Welcker engagierte sich zu dieser Zeit im Karlsruher "Polenverein". Die "Polenvereine" sammelten Geld- und Sachspenden, wandten sich mit Appellen an die Öffentlichkeit und halfen später bei dem Durchzug polnischer Flüchtlinge nach Frankreich. Kolb bezeichnet sie "als das erste ausgedehntere Organisationsnetz des deutschen Liberalismus". Eberhard Kolb, *Polenbild und Polenfreundschaft der deutschen Frühliberalen*, in: Herbert Franke/ Rolf Trauzettel, in: *Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte*, Freiburg 1975, S. 119.

bis dahin gesammelt. Seine Qualifikation für diesen Posten bezog Karl Alexander Freiherr von Reichlin-Meldegg nicht aus einer fachlichen Leistung, sondern primär aus seiner führenden Rolle im politischen Leben der Stadt, die er nicht zuletzt seinem Kampf gegen die katholische Kirchenführung des Erzbistums Freiburg verdankte. Zum Streit war es gekommen, als Reichlin-Meldegg, Professor für Kirchengeschichte, in seinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen Reformen der katholischen Kirche angemahnt, und daraufhin von Erzbischof Boll zum Widerruf und zur Wiederholung des Glaubensbekenntnisses aufgefordert worden war. Nachdem Reichlin-Meldegg dies verweigert hatte, war ihm der Austritt nahegelegt worden und der Freiherr daraufhin nicht zufällig genau einen Tag vor Beginn der Pressefreiheit zur Evangelischen Kirche übergewechselt. Was die staatlichen Behörden bei seinem Übertritt noch besonders ärgerte, war, daß Reichlin-Meldegg entgegen einer vorher getroffenen Absprache pünktlich zum 1. März seine nun zensurfreie Streitschrift gegen den Erzbischof in Freiburg zum Verkauf anbieten ließ.²⁹ Als eine der Symbolfiguren der liberalen Bewegung kam Reichlin-Meldegg dem "Freisinnigen" gerade recht, um mit seinem Namen an exponierter Stelle für das Blatt zu werben.³⁰ Seine Anstellung als Chefredakteur erwies sich jedoch schnell als Fehlgriff. Zum einen enthüllte sich Reichlin-Meldeggs fehlende publizistische Vergangenheit als gravierender Nachteil bei der täglichen Blattgestaltung, vor allem die in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Zusammenstellung der Tagesnachrichten konnte kaum gehobenen Ansprüchen genügen, zum anderen legte er zur großen Enttäuschung besonders seiner auf ihn eingeschworenen Studenten überraschend schnell schon zum 12. April sein Amt nieder, um stattdessen ein Angebot der Universität Heidelberg anzunehmen und damit der sicheren beruflichen Karriere den Vorzug zu geben.³¹

29 Direktorium des Dreisamkreises an das Stadtamt Freiburg, 27.2.1832, in: Staatsarchiv Freiburg B 702/5 – 2; Gebrüder Groos an Stadtamt Freiburg, 1.3.1832, in: ebd.

30 So zum Beispiel in einer Anzeige in der "Freiburger Zeitung" vom 25. Februar. Populär war Reichlin-Meldegg vor allem auch durch das von ihm gedichtete "Polenlied" geworden, das auf dem Höhepunkt der allgemeinen Polen-Euphorie bei jeder Gelegenheit angestimmt wurde. Das Angebot des "Freisinnigen" war auch als materielle Unterstützung zu verstehen. Reichlin-Meldegg war durch seinen Kirchenwechsel auch aus dem Staatsdienst ausgeschieden und konnte daher die mit 1.000 fl im Jahr dotierte Stelle des verantwortlichen Redakteurs gut gebrauchen. Karl Alexander Freiherr von Reichlin-Meldegg, *Das Leben eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters*, Heidelberg 1874, S. 90 – 107.

31 Die Karlsruher Regierung wollte mit dem Lehrstuhlangebot in Heidelberg gezielt die liberale Bewegung schwächen. Die Freiburger Studenten, die Reichlin-Meldegg zuvor geradezu verehrt hatten, reagierten mit Empörung auf den Wechsel, schrien den Freiherrn als "Servilen" nieder und brachten ihm auch eine Katzenmusik. Reichlin-Meldegg an Rotteck, 13.8.1832, in: Nachlaß Rotteck.

Als offizieller Nachfolger Reichlin-Meldegg trat für die Öffentlichkeit Friedrich Wagner, Freiburger Buchhändler und Verleger des "Freisinnigen", in Erscheinung. Wagner diente aber nur als "Strohmann" für den eigentlichen neuen Chefredakteur, den Karlsruher Friedrich Giehne, der wegen seiner "politisch-literarischen Unmündigkeit",³² das Pressegesetz verlangte ein Mindestalter von 30 Jahren (§ 6) für die Zulassung als verantwortlicher Redakteur, das Giehne erst in fünf Jahren erreicht hätte, nicht offiziell genannt werden durfte. Die Redaktionsmitglieder Welcker und Rotteck umgingen so ohne größere Skrupel eine Bestimmung, die sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete der Zweiten Kammer noch selbst vorgeschlagen hatten.³³ Die Verpflichtung Giehnes markierte trotz des Alters des neuen Redakteurs den Versuch, die Redaktionsarbeit des "Freisinnigen" endlich zu professionalisieren. Giehne war ein typischer Vertreter des neuen jungen Journalismus, der nicht mehr nur nebenberuflich schrieb, sondern sich voll und ganz der Publizistik widmete. Erste journalistische Erfahrungen hatte er nach seinem vierjährigen Freiburger Philosophie-Studium durch die Mitarbeit bei Wirths "Deutscher Tribune" und den von Rotteck herausgegebenen "Allgemeinen politischen Annalen" gewinnen können. Für seine Arbeit beim "Freisinnigen" brachte Giehne konkrete Vorstellungen und Wünsche mit, die allerdings auch von einer Selbstüberschätzung seiner Person zeugten. "Es versteht sich von selbst, daß niemand außer mir redigieren könnte, ich würde die zugesandten rasonierenden Artikel und Korrespondenzen aufnehmen, die Tagesgeschehnisse ordnen, und dann das fertige Blatt dem Redaktionsausschuß vorlegen".³⁴ stellte er in seiner Antwort auf Rottecks Angebot unmißverständlich fest. In Anlehnung an die Planung für ein eigenes Zeitungsprojekt, das er angeblich

32 So Friedrich Giehne in einem Schreiben vom 10./11. April, in dem er Rotteck das Problem schilderte, in: ebd.

33 Als sich das Verbot des "Freisinnigen" bereits drohend abzeichnete, wurde der "Strohmann" noch schnell ausgetauscht. Um Wagner die fünfjährige Sperre zu ersparen, wurden die letzten acht Ausgaben offiziell unter der Verantwortung des ansonsten unbeteiligten Dekopisten Nepomuk Giavina redigiert. Für seine "Redaction" wurde Giavina mit 2,42 fl entlohnt. Allerdings kam der Wechsel zu spät: Die Bundesversammlung hatte bereits Wagner in ihrer Verbotsverordnung mit Berufsverbot belegt. Giehne wurde wie die anderen Mitglieder der Redaktion erst in der vorletzten Ausgabe als "eigentlicher Hauptredakteur" genannt.

Der ab 1. April in Mannheim herausgegebene "Wächter am Rhein" wandte den gleichen Trick an. Anstelle von Franz Strohmeyer, ehemaliger Mitarbeiter beim verbotenen "Westboten", diente der Landwirt Franz Schlund nach außen hin als verantwortlicher Redakteur. In diesem Fall erkannten die Behörden aber schnell die Täuschung. Die vor allem von Blittersdorff betriebenen Versuche zur Enttarnung endeten schließlich im Juli mit der Verhaftung Strohmeyers. Deuchert, Hambacher Fest, S. 43 – 46.

34 Giehne an Rotteck, 10./ 11.4.1832, in: Nachlaß Rotteck.

bereits Philipp Jakob Siebenpfeiffer vorgeschlagen hatte und das sich ausschließlich auf die lückenlose Zusammenstellung der Tagesereignisse aus fremden Zeitungen konzentrieren sollte, wollte er vor allem der Tagesberichterstattung des "Freisinnigen", die er zu Recht als Schwachpunkt erkannt hatte, mehr Gewicht einräumen. Seinen Vorschlag, "einen rasonierenden Überblick auf Art des Bulletin im Temps" täglich zu verfassen, konnte er zwar nicht realisieren, aber tatsächlich gelang es ihm, die angestrebte Kombination seines eigenen Projektes mit dem Kommentarteil des "Freisinnigen", weitgehend in die Tat umzusetzen. Ab Juni wurde der Anteil der aus anderen oppositionellen Blättern, wie z.B. dem "Wächter am Rhein", dem "Bayerischen Volksblatt", dem "Hochwächter", der "Speierer Zeitung", der "Allgemeinen Zeitung" oder dem "Verfassungsfreund", übernommenen Artikel erheblich ausgedehnt und so das Blatt um einige attraktiver gestaltet.³⁵

Obwohl Giehne mehr Kompetenzen als sein Vorgänger beanspruchte – die eigentlichen dominierenden Köpfe der Zeitung blieben Rotteck und Welcker. Sie schrieben mit Abstand die meisten Artikel,³⁶ sie prägten die Handschrift des Blattes und sie knüpften schließlich auch das Netz von Mitarbeitern und Korrespondenten in ganz Deutschland,³⁷ ohne das der "Freisinnige" niemals seine Stellung als eines der führenden liberalen Blätter hätte gewinnen können. Zu Gute kam ihnen dabei ihr hoher Bekanntheitsgrad und daß sie auf eine Vielzahl von Kontakten mit liberalen Schriftstellern, Publizisten und Politikern zurückgreifen konnten. Als eine ergiebige Quelle für Autoren nutzte Rotteck so seine Verbindungen, die er durch die Herausgabe der "Allgemeinen Politischen Annalen" gewonnen hatte. Die Berufung Giehnes war nur ein Beispiel für einen sol-

35 Giehne arbeitete nach dem Verbot des "Freisinnigen" auch für das "Badische Volksblatt". Ludwig Börne, der Giehne bei seinem Aufenthalt in Freiburg als Autor eines Schmähartikels über seine Person erkannte, charakterisierte den jungen Journalisten als "Deutschtömler und Franzosenfeind" (Börne an Wohl, 9.7.1832, in: Ludwig Börne, Sämtliche Schriften, Bd. 5: Briefe II, Nachträge. Neu bearbeitet und herausgegeben von Inge und Peter Rippmann, Darmstadt 1986, S. 265). Tatsächlich wechselte Giehne später das politische Lager: Ab 1841 führte er für ein Jahr als verantwortlicher Redakteur die "Oberdeutsche Zeitung" in Karlsruhe, die von Außenminister Blittersdorff als national-konservatives Sprachrohr benutzt wurde. Müller, Liberale Presse, S. 106 – 129.

36 Die Honorarliste weist beide als die mit Abstand aktivsten Schreiber aus, wobei Welcker noch einmal doppelt soviel an Honoraren (320 fl) erhielt als Rotteck (150 fl). Während die meisten Artikel anonym erschienen, waren Welckers Aufsätze durch ein "r." gekennzeichnet.

37 Die Berichte aus dem Ausland waren meist Ausschnitte aus den führenden englischen und französischen Zeitungen. Nur in Paris gab es einen eigenen Korrespondenten, Garnier, der ausführlich über die neuesten Entwicklungen der französischen Politik berichtete.

chen Rückgriff auf altbekannte Mitarbeiter. Philipp Bopp, Mitarbeiter des "Hessischen Volksblatts" und Berichterstatter aus dem Darmstädter Landtag für die "Annalen", wurde etwa ebenso auf die Honorarliste des "Freisinnigen" gesetzt wie Friedrich August Rüder, Historiker und Publizist aus Leipzig, der seit 1830 Rotteck regelmäßig mit Manuskripten versorgt hatte. Nicht immer mußte aber beim Aufbau des Mitarbeiterstammes die Initiative von Freiburg ausgehen. Die Möglichkeit, zensurfrei veröffentlichen zu können, übte eine so große Anziehungskraft aus, daß sich viele, besonders junge politische Schriftsteller bei der Redaktion bewarben. Einer von ihnen war auch der noch weithin unbekannte Karl Gutzkow, der mit der Herausgabe der "Berliner Schnellpost" und des "Berliner Conversationsblattes" seine eigenen Erfahrungen mit der preußischen Zensur zur Genüge gemacht hatte, und der von Stuttgart aus, wo er auf Empfehlung des Literaturkritikers Wolfgang Menzel bei dem von Cotta verlegten "Literaturblatt" arbeitete, sich bei Rotteck als Berliner Korrespondent anbot.³⁸ Ein anderer Bewerber, der die badische Liberalität nutzen wollte, war der von den preußischen Behörden steckbrieflich gesuchte ehemalige Mitarbeiter des verbotenen "Konstitutionellen Deutschland", Johannes Müller, dessen eingesandte Artikel jedoch teilweise von der Post abgefangen wurden.³⁹ Müllers Vergangenheit bei dem durch seine radikalen Töne aufgefallenen Straßburger Journal machte ihn allerdings zum Außenseiter unter den Schreibern des "Freisinnigen". Lediglich noch Dekan Gottlieb Fecht, der aber nicht zuletzt durch sein Wirken auf dem Landtag völlig außer Verdacht stand, Sympathien für radikale Positionen zu hegen, hatte ebenfalls für das verbotene Blatt geschrieben. Die beispielhaft von Rüder gegenüber Rotteck ausgesprochene Mißbilligung des im "Konstitutionellen Deutschland" vorherrschenden Tons⁴⁰ entsprach voll und ganz der Meinung Rottecks und Welckers, die sich zwar aus rechtlichen Gründen gegen das Verbot der Zeitung ausgesprochen hatten, aber gleichzeitig deutlich Abstand von ihr genommen hatten. Auch die Kontakte mit den Männern, die an den am 2. März durch den Bundestag verbotenen Zeitungen, der von Wirth herausgegebenen "Tribüne" und des unter der Federführung Siebenpfeiffers erschienenen "West-

38 Gutzkow schrieb am 5. April an Rotteck: "Ich habe mir das Ziel gesteckt, mit der Feder durch den Strom des Lebens zu schwimmen, in Berlin müßte ich dabei Schiffbruch leiden! Ich kann aber nicht anders für die gemeinsame Sache des Vaterlandes und namentlich für meine Heimath wirken als durch die Organe Süddeutschlands, und daß ich in einigen derselben, die politischen Annalen, den Freisinnigen, eingeführt werde", in: Nachlaß Rotteck.

39 Müllers Briefe an Rotteck vom 29.2., 24.5., 16.6. und 7.7.1832, in: ebd.

40 Rüder an Rotteck, 19.2.1832, in: ebd. Rotteck hatte in der Kammer alle Gerüchte weit von sich gewiesen, er selbst schreibe für das "Konstitutionelle Deutschland". Verhandlungen der Zweiten Kammer, 2.12.1831, S. 339.

boten", beteiligt gewesen waren, blieben auf wenige Ausnahmen, Giehne war die herausragendste, beschränkt. Für eine engere Zusammenarbeit waren die jeweiligen politischen Vorstellungen zu weit voneinander entfernt. Von den durch die Verbote des 2. März direktbetroffenen Redakteuren arbeitete jedenfalls nur Gustav Öhler, ehemals Verantwortlicher für die verbotenen Hanauer "Neuen Zeitschwingen", in Frankfurt für das Freiburger Blatt.⁴¹

Publizisten, die sich bereits einen Namen gemacht hatten, stellten im Vergleich zu den mehr oder weniger unbekannten, überwiegend nur als Gelegenheitsautoren in Erscheinung tretenden Mitarbeitern, die Minderheit dar. Wie Gutzkow wurde Karl Christian Bernhardi, Korrespondent von der kurhessischen Ständeversammlung und Mitbegründer des Kasseler "Verfassungsfreundes", erst später einem größeren Publikum bekannt.⁴² Aus der Anonymität hervorgetreten war dagegen schon Richard Otto Spazier, Neffe Jean Pauls und Verfasser einer Geschichte des polnischen Aufstandes von 1831. Sein Wirken für die polnischen Flüchtlinge kam von Dresden aus immer wieder mit Betrachtungen über das Schicksal der Polen im "Freisinnigen" zu Wort. Darüberhinaus vermittelte er auch Kontakte zwischen Emigranten und der Zeitung.⁴³ Am bekanntesten unter den Autoren des "Freisinnigen" waren noch Wilhelm Schulz und Christian Ernst Graf von Bentzel-Sternau. Schulz war schon seit 1823 in Darmstadt als oppositioneller Publizist tätig, hatte in den beiden letzten Jahren für die beiden Cotta-Zeitungen "Ausland" und "Inland" sowie die "Tribüne" geschrieben. Durch seine Bekanntschaft mit Welcker trat er danach in Kontakt mit dem "Freisinnigen" und berichtete für diesen vor allem aus Darmstadt.⁴⁴ Seit Anfang April erschienen auch fast regelmäßig die unter dem Signum "B.St." verfaßten anspruchsvollen Kolumnen des Grafen Bentzel-Sternau auf der Titelseite des Blattes. Durch sein gleichzeitiges Publizieren im Mannheimer "Wächter am Rhein" wurde Bentzel-Sternau einer der führenden Publizisten des badischen "Pressefrühlings". Aufgrund seiner Auftritte in der bayerischen Ständeversammlung besaß der liberale Graf, der sich vehement für die Pressefreiheit einsetzte und der in persönlichen Kontakt mit Siebenpfeiffer und Börne stand, hohes Ansehen in Süddeutschland.⁴⁵

41 Öhler ist auf der Honorarliste mit 8,26 fl ausgewiesen.

42 Bernhardi wurde 1848 in die Frankfurter Nationalversammlung und 1867 in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt.

43 Siehe zum Beispiel Spaziers Artikel "Einige Blicke auf die Heerstraße von Polen in das Innere von Rußland bis nach Sibirien" (Nr. 41, 10.4.) oder "Antwort auf einen preußischen und russischen Artikel" (Nr. 89, 29.5.).

44 Walter Grab, Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt. Weggefährte von Georg Büchner und Inspirator von Karl Marx, Frankfurt/ Olten/ Wien 1987, S. 62 – 102.

45 Bentzel-Sternau war auch durch seine Tätigkeit als Ministerialdirektor des Inneren und Oberhofgerichtspräsident in Mannheim von 1806 bis 1812 in Baden kein Un-

Sowohl Schulz als auch Bentzel-Sternau begnügten sich nicht mit der publizistischen Beobachtung, sondern spielten in der ereignisreichen ersten Hälfte des Jahres 1832 eine aktive politische Rolle. Beide besuchten das Hambacher Fest, Bentzel-Sternau zählte außerdem zu den Organisatoren des Festes in Wilhelmsbad, einem der kleineren Nachfolgefeste von Hambach. Auf der dortigen Rednerliste befand sich, wie schon zuvor bereits in Weinheim, auch Schulz.

Die Teilnahme von Schulz und Bentzel-Sternau am "Freisinnigen" konnte den Mangel an wirklich hochkarätigen Repräsentanten der liberalen Bewegung jedoch bei weitem nicht kompensieren. Der Anspruch, eine Art Parlament des Liberalismus zu sein, ein Forum zu bieten, auf dem die prominenten Anführer der Liberalen ungehindert miteinander hätten diskutieren können, zerschellte an der Realität. An Versuchen, dem Defizit an großen Namen, Abhilfe zu verschaffen, fehlte es zwar zu keinem Zeitpunkt, allein der Erfolg blieb bescheiden. Die Gründe dafür reichten von persönlichen Animositäten bis hin zu unerfüllbaren Honorarforderungen. An Friedrich Dahlmann, den alten Freund aus gemeinsamen Kieler Tagen, von dem er sich in der Zwischenzeit allerdings entfremdet hatte, sandte Welcker bereits am 16. Februar ein Einladungsschreiben zur Mitarbeit. Es folgte am 7. März eine Bitte an Ludwig Uhland. Beide wollten aber zunächst die weitere Entwicklung der Zeitung abwarten und lehnten erst einmal ab.⁴⁶ Mit dem Hinweis auf die bislang erfolgreiche Aufnahme des "Freisinnigen" wandte sich Rotteck Anfang Juni noch einmal an Uhland, der jedoch abermals einen negativen Bescheid gab.⁴⁷ Gleichzeitig bat Rotteck den Frankfurter Staatsrechtler Johann Ludwig Klüber um Beiträge, der auch tatsächlich einen Aufsatz zurücksandte. Das von Klüber richtig prognostizierte Ende des "Freisinnigen" ließ aber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zustande kommen.⁴⁸ Mit Ausdauer umwarben Rotteck und Welcker auch Ludwig Börne. Am 6. März schickte Welcker Probeblätter nach Paris und fragte an, ob Börne die Zeitung nicht durch Artikel unterstützen wolle.⁴⁹ Einen weiteren Anlauf unternahmen beide, als Bör-

bekannter. Neben den badischen Zeitungen schrieb er auch für das von Gottfried Eisenmann in Würzburg herausgegebene "Bayerische Volksblatt".

46 Wild, Welcker, S. 125.

47 Rotteck an Uhland, 8.6.1832; Uhland an Rotteck, 14.7.1832, in: Treskow, Korrespondenz II, S. 556.

48 Rotteck an Klüber, 8.6.1832; Klüber an Rotteck, 6.7.1832, in: ebd., S. 238.

49 Börne an Wohl, 11.3.1832, in: Börne, Sämtliche Schriften, S. 200.

Börne hatte mit Mißfallen Welckers Ankündigung aufgenommen, der "Freisinnige" werde beweisen, daß Baden der Pressefreiheit wert sei: "Zeigen – wert ist – wem zeigen? der Regierung? der Bundesversammlung? Dieser zeigen, daß ein deutsches Volk der Freiheit würdig sei? Um den Beifall der Regierungen buhlen? Großer Gott! Wie kann man nur so wenig die Würde des Bürgers, so wenig die Würde eines Volkes fühlen, in dessen Namen man spricht, daß man sagt, man wolle zeigen, daß das

ne auf der Rückreise von Hambach Anfang Juli in Freiburg Station machte. Welcker sicherte Börne zu, daß er schreiben könne, was immer er wolle, und dieser schien auch nicht abgeneigt zu sein, einen Artikel über Hambach zu verfassen oder einige Fragmente aus seinen Briefen zum Druck freizugeben – doch dann scheiterte die greifbar nahe Einigung im letzten Moment an unerfüllbaren finanziellen Wünschen. Der Durchbruch zum ganz großen deutschen Blatt konnte so dem "Freisinnigen" nicht gelingen, er blieb, was er von seiner Gründung an gewesen war: die Zeitung der Freiburger Professoren.

2.3. Die ökonomische Seite

Von Anfang an mußte der "Freisinnige" gegen seine schlechte Finanzlage kämpfen. Fromherz hatte ursprünglich in seiner Planung ein Aktienkapital von 3.500 – 4.000 fl vorgesehen, tatsächlich konnten aber nur 30 Aktien zu je 100 fl ausgegeben werden. Das Fehlen der erwarteten zusätzlichen 1.000 fl engte den finanziellen Spielraum erheblich ein. Der Preis von 5 fl für ein Halbjahresabonnement war zwar scharf kalkuliert, lag aber im Vergleich zu anderen Zeitungen ohnehin bereits in einem Spitzenbereich und konnte nicht noch weiter erhöht werden. Trotz des hohen Preises war die Zahl der Abonnenten für den ersten Bezugszeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni erstaunlich groß. In Freiburg und nächster Umgebung konnten 226 feste Abnehmer gewonnen werden und mit der Post wurden weitere 1.969 Abonnements verschickt. Da für jedes Exemplar eine vielfache Leserschaft angenommen werden konnte – Duttlinger hatte in der Kammer für 1.000 Abonnenten sogar 50.000 Leser veranschlagt⁵⁰ – erreichte der "Freisinnige" eine beachtliche Verbreitung. Geographisch konzentrierte sich diese auf Baden, blieb aber keineswegs nur auf den Südwesten begrenzt, sondern reichte, wenn auch nur vereinzelt, selbst bis in den norddeutschen Raum hinein. Einzelne Abonnements gingen sogar nach Paris, Bordeaux, Montpellier und London.⁵¹ Aber solche Erfolge konnten nicht davon ablenken, daß die Grenzen des Großherzogtums nur mühsam überschritten werden konnten. Schon im benachbarten Württemberg hatte das badische Blatt einen schweren Stand.⁵² Für das zweite

Volk des Beifalls seiner Regierung würdig sei? Die Regierungen müssen um den Beifall ihrer Völker buhlen." 76. Brief aus Paris, 21.2.1832, in: Ludwig Börne's gesammelte Schriften, Bd. 11, o.J., o.O., S. 8.

50 Zweite Kammer, 28.6.1831, XLIV. Sitzung, 12. Heft, S. 248.

51 Karl Mittermaier schrieb Rotteck, daß der Advokat Bach aus London fünf Exemplare abonnieren wolle. Siehe Mittermaier an Rotteck, 17.4.1832, in: Nachlaß Rotteck. Siehe auch die Aufstellung der Abonnements in: Unterdrückung des "Freisinnigen".

52 Der Tübinger Student Schultheiß berichtete an Franz Ludwig Herr, Vorsitzender des "Preß- und Vaterlandsvereins" in Herbolzheim, daß er auf dem Weg von Donaue-

Quartal erlitt der "Freisinnige" dann einen drastischen Rückgang an Bestellungen. Für Freiburg reduzierte sich die Zahl der Abonnenten um fast die Hälfte (-44%) auf nur noch 125 Exemplare. Und auch für die per Post versandten Blätter mußte ein Minus von 431 Stück (-22%) verzeichnet werden. Die Ursachen für diesen Einbruch waren vielfältiger Natur. Die Sensation einer zensurfreien Zeitung hatte vier Monate nach Einführung der Pressefreiheit zweifellos einiges an ihrer ursprünglichen Anziehungskraft eingebüßt. Zudem war der "Freisinnige" im Frühsommer nicht mehr konkurrenzlos. In Mannheim erschien seit April der "Wächter am Rhein" und allein in Freiburg waren in der Zwischenzeit drei weitere Blätter – das "Badische Volksblatt", der "Schwarzwälder" und der "Ächte Schwarzwälder" – neu hinzugekommen. Der Preis und die häufig umständliche, nur schwer verständliche Sprache taten ihr übriges.

Die Anstrengungen Rottecks und Welckers um neue bekannte Autoren mußten vor diesem Hintergrund auch als Versuch gewertet werden, die Attraktivität des Blattes wieder zu steigern. Die Namen der beiden "Landtagshelden" alleine waren ein halbes Jahr nach Beendigung der Kammerverhandlungen kein Garant mehr für ein stetig wachsendes Publikumsinteresse. Aber die 22 fl pro Bogen, die das Blatt als Honorar anbieten konnte, waren keine besonders günstige Ausgangsposition – der Fall Börne demonstrierte dies nachdrücklich. Paradoxerweise sicherte ausgerechnet das Verbot der Zeitung Ende Juli den Aktionären noch eine ausgezeichnete Rendite, die sonst bei einer Fortsetzung der sinkenden Einnahmen nicht mehr lange zu erwarten gewesen wäre. So aber konnte Kassierer August Herzog am 16. Mai 1833 den ehemaligen Gesellschaftern mitteilen, daß die Dividende je 100 fl Aktie immerhin 11 Gulden und fünf Kreuzer betrage.⁵³ Der "Freisinnige" hatte zwar alles andere als ein Spekulationsobjekt sein wollen, der finanziellen Entwicklung ihrer Zeitung hatten die Aktionäre gleichwohl nie gleichgültig gegenübergestanden. Die Anstellung von Friedrich Giehne bewies dies mehr als deutlich. Duttlinger, der das Angebot Rottecks überbrachte, gab Giehne klar zu verstehen, daß die Gesellschaft ihre finanziellen Interessen durch die politische Richtung des Blattes nicht gefährdet sehen wolle. Ausdrücklich warnte er ihn davor, "bei dem juste milieu" Schwierigkeiten zu machen. Für den vorsichtigen Giehne war dies Anlaß genug, vor seiner Zusage erst noch einmal Erkundigungen über die Kapitalinteressen des "Freisinnigen" und den möglichen "Grad der Opposition, z.B. gegen Winter" einzuholen.⁵⁴

schingen nach Tübingen kein einziges Exemplar gefunden habe, erst im Tübinger "Museum" sei der "Freisinnige" vorhanden gewesen. Schultheiß an Herr, 31.5.1832, in: GLA Karlsruhe 236 / 8487.

53 Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 12.580,90 fl, denen Gesamteinnahmen von 12.912,52 fl gegenüberstanden. Der Überschuß betrug 332,49 fl.

54 Giehne an Rotteck, 10./ 11.4.1832.

3. Das Pressegesetz in der Praxis: Der "Freisinnige" und die Regierung

Die ersten Konflikte über die Pressefreiheit ließen nach dem Inkrafttreten des Pressegesetzes am 1. März 1832 nicht lange auf sich warten. Die Redaktion des "Freisinnigen" zeigte keinerlei Zurückhaltung im Gebrauch der neuen Freiheit. Gleich in den ersten beiden Wochen erschienen vier Artikel, die bei den Behörden in Karlsruhe und Freiburg Unmut auslösten und Fragen nach der praktischen Anwendung des Gesetzes aufwarfen.

Den Auftakt machte ein Aufsatz des "Freisinnigen" vom 5. März, der unter der herausfordernden Überschrift "Preußen-Haß in Deutschland"⁵⁵ heftig gegen die preußische Regierung polemisierte. Es sei nur zu begründet, schrieb der die Anonymität vorziehende Verfasser, daß die Bürger der konstitutionellen Staaten "mit Mißtrauen, ja mit Widerwillen gegen Preußen" erfüllt seien. Preußen habe dies nicht nur seinem "greulichen Absolutismus" und der "unheilvolle(n) Einwirkung" auf den Bund, sondern auch seiner Beteiligung am Untergang Polens zu verdanken. Die Einschränkung des Autors, seine Anklage sei nur als Kritik an der Regierung zu verstehen, nicht aber als Aversion gegen das preußische Volk, das noch "unmündig" sei und statt Erbitterung Mitleid und "freundliche Belehrung" verdiene, schließlich sei man durch die "Bande der Nationalität" mit ihm verbunden, konnte den provokativen Charakter des Artikels nicht abmildern. Für die preußische Regierung mußte ein solcher Artikel einen unerhörten Affront darstellen. Ohne die weitere Entwicklung des "Freisinnigen" noch abzuwarten, erließ sie als unmittelbare Antwort vier Tage später das Verbot der Zeitung. Der badi-schen Pressefreiheit war damit bereits nach fünf Tagen schwerer Schaden zugefügt worden.⁵⁶

Zwei Tage nach dem Preußen-Artikel folgte ein Bericht über die schlechte Lage der deutschen Bauern.⁵⁷ Maximilian Ruff prangerte die vielfachen Belastungen an, denen die Bauern unterworfen waren. Angefangen mit den Abgaben an die Grund- und Standesherrn, dem Zehent für die Kirche, den Steuern für den Staat, den Umlagen für die Gemeinden, den Zinsen für die Gläubiger bis hin zum Preisverfall für die landwirtschaftlichen Produkte durch die engen deutschen Handelsverhältnisse zählte er alle Ursachen für den "Ruin" der Landwirtschaft

55 Der Freisinnige, Nr. 5, 5.3.1832.

56 Der preußische Innenminister Brenner ordnete das Verbot bereits am 9. März an. Die Redaktion erfuhr davon allerdings erst Ende April. Kriegserklärung Preußens gegen den Freisinnigen, in: ebd., Nr. 55, 25.4.1832. Innenminister Winter erklärte ein Jahr später vor der Zweiten Kammer, daß der Verfasser dieses Artikels "aus dem Tollhaus entsprungen" gewesen sein müsse. Zweite Kammer, 4.9.1833, LI. Sitzung, 11. Heft, S. 227.

57 Der Zustand der deutschen Bauern, in: Der Freisinnige, Nr. 7, 7.3.1832.

auf. Besonders schuld sei aber, verschärfte der Autor noch seine Klage, "die über alle Maaßen schlechte Justiz und Beamtendespotie, welche besonders im Großherzogthum Baden herrschend, allen Credit vernichtet habe." Solche Töne waren für die badischen Staatsdiener gänzlich ungewohnt. Kritik an ihrer Tätigkeit hatte bis dahin in den absoluten Tabubereich der Berichterstattung gehört, völlig unvorbereitet traf sie jetzt der öffentliche Angriff der Liberalen.

Die beiden letzten Artikel steuerte Rotteck persönlich bei. Zunächst beklagte er am 9. März freimütig den "traurigen" Zustand Deutschlands:⁵⁸ Vom Bund sei keine Linderung zu erwarten, dieser repräsentiere lediglich die Großmächte Österreich und Preußen sowie die Interessen der Fürsten – Deutschland und das Volk blieben hingegen unberücksichtigt. Die Hoffnung auf ein neues Deutschland könne nur von der freien Presse und den Kammern ausgehen, von denen die badische bereits vorgeführt habe, wie die Reform Deutschlands zu erkämpfen sei. Noch ungehaltener äußerte sich Rotteck in seinem Jahresrückblick für die Freiburger "Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde", den der "Freisinnige" in der Ausgabe vom 14. März wiedergab.⁵⁹ Erneut richtete er vor allem an die preußische Adresse heftige Vorwürfe. Aus Haß gegen Polen, mutmaßte Rotteck sogar argwöhnisch, habe Preußen die Maßnahmen gegen die Cholera versäumt. Selbst die Handelspolitik galt ihm als weiterer Beleg für die rein egoistischen Interessen der Berliner Regierung: Die Mautanstalten seien gegen ausländische Waren verschärft und gleichzeitig werde "durch eifrigst betriebene Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten diesen den Hauptfluch, sich selbst aber den Hauptgewinn des selbstsüchtigen Systems zuzuwenden gesucht."⁶⁰

Von politischer Weitsicht zeugten solche Formulierungen nicht. Die Redaktion hätte sich des provokativen Charakters dieser Artikel – und besonders der anti-preußischen Töne – in dieser sensiblen Anfangsphase der Pressefreiheit bewußt sein müssen. Statt die angebrachte Zurückhaltung sich aufzuerlegen, loteten Rotteck und Welcker in vollem Vertrauen auf den gesetzlichen Schutz die Grenzen der neuen Freiheit aus, um ihren Erfolg auch in der Praxis in vollen Zügen genießen zu können. Ihr unvorsichtiges Verhalten lieferte den konservativen Gegnern willkommene Argumentationshilfe.

Im Karlsruher Außenministerium war spätestens mit der zweiten Attacke gegen Preußen die Schmerzgrenze überschritten. Vor dem Hintergrund der sich gegen Baden zusammenziehenden Front am Bundestag fürchtete Türkheim nicht

58 Deutschlands Hoffnung, in: ebd., Nr. 9, 9.3.1832.

59 Deutschland im Jahr 1831, in: ebd., Nr. 14, 14.3.1832.

60 Diese klare Absage an die preußische Zollvereinspolitik zwang Welcker am 4. April zu einer kurzen Erklärung, daß die Redaktion keineswegs generell Zollvereine ablehne. Kritiker hatten zuvor auf den Widerspruch zu der Forderung nach Nationalstaatlichkeit hingewiesen. Ebd., Nr. 35, 4.4.1832.

von ungefähr den enormen außenpolitischen Schaden der Aufsätze. Um den Bund zu beruhigen, schien jetzt die günstige Gelegenheit gekommen zu sein, die badische Entschiedenheit gegen den "Preß-Unfug" unter Beweis zu stellen. Dem Justizministerium schickte der Außenminister deswegen am 16. März einige besonders harsche Auszüge aus den Artikeln "Preußen-Haß in Deutschland" (Nr. 5) und "Deutschland im Jahr 1831" (Nr. 14) und forderte es auf, "in Erwägung, daß diese Artikel nicht nur eine in höchstem Grad verletzende und herabwürdigende Schilderung des politischen Zustandes in den Preußischen Staaten, sondern offenbar beleidigende Äußerungen und Schmähungen gegen die Preußische Regierung enthalten" hätten, durch den zuständigen Freiburger Staatsanwalt, Klage erheben zu lassen.⁶¹

Als rechtliche Grundlage verwies Türckheim auf § 43 des Pressegesetzes – und auf den Erlaß Nr. 931 des Staatsministeriums vom 29. Februar. Mit diesem hatte der Außenminister in seinen steten Bemühungen die Pressefreiheit zu hintertreiben, seinen bisher größten Erfolg feiern können. Unter dem Eindruck der unerwartet deutlichen Kritik der Bundespressekommision am 20. Februar an der badischen Pressepolitik – die Kommission war zu dem eindeutigen Ergebnis gelangt, "daß dieses Pressegesetz mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar sei, und sonach nicht bestehen dürfe"⁶² – hatte sich die Regierung genötigt gesehen, ihre bisherige Argumentationslinie, das badische Pressegesetz sei nur ein Ausführungsgesetz der Karlsbader Beschlüsse und von daher ohne weiteres vereinbar mit diesen, durch eine Klarstellung zu ergänzen. Bei dem Versuch, das Mißtrauen des Bundes zu dämpfen, war jedoch einen Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nichts anderes als dessen entscheidender Kern wieder in Frage gestellt worden.⁶³ Als Ansatzpunkte seiner "Erläuterung" nahm das Staatsministerium die §§ 14 und 43 des Pressegesetzes.⁶⁴ Da es bei ihrer Auslegung zweifelhaft sei, ob einer Beschlagnahme jedes Mal eine Beschwerde des Bundes oder einer Regie-

61 Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten an das Ministerium der Justiz, 16.3.1832, in: GLA 236 / 222.

62 Protokoll der Deutschen Bundesversammlung, 20.2.1832, 7. Sitzung, S. 228-244. Die Bundesversammlung forderte daraufhin Baden auf, noch vor dem Inkrafttreten das Pressegesetz zu suspendieren.

63 Erlaß des Staatsministeriums, 29.2.1832, in: GLA 233 / 27587.

64 § 14: "Wird die Vorschrift des § 12 umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, so der Inhalt der Schrift, von den Gerichten für strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe noch wegen Umgehens der Vorschrift des § 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden."
§ 43, Satz 2: "Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großherzogliche Justizministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung."

rung zugrunde liegen müsse, erklärte die Regierung ausdrücklich, daß das provisorische Bundespressegesetz "neben dem badischen Pressegesetz noch in voller Wirkung" weiter bestehe. Aus diesem leite sich die nach wie vor bestehende Verpflichtung gegenüber dem Bund ab, die Gesamtverantwortung für alle Schriften zu tragen. Dies wiederum bedeute jedoch, folgernte das Staatsministerium, "daß die Regierung im öffentlichen Interesse des Großherzogtums solchen Angriffen vorbeugen muß." Damit war die theoretische Voraussetzung geschaffen, die gewünschte Feststellung treffen zu können, daß eine Beschwerde "nicht die ausschließliche Bedingung" für eine Beschlagnahme sei. Wenn das "Vorbeugen" von Angriffen auf den Bund oder die Regierungen im "öffentlichen Interesse" erfolgte, ließ sich nun eine Beschlagnahme auch mit § 34, Absatz 2, begründen, der den Polizeibehörden nach Beginn der Ausgabe einer Schrift erlaubte, diese einzuziehen, "wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann."⁶⁵ Entsprechend wies das Staatsministerium die Polizeibehörden an, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob Schriften "sträfliche Angriffe gegen den deutschen Bund oder deutsche Bundesstaaten" enthielten und in diesem Fall, "die Schrift im öffentlichen Interesse und von Amtswegen mit Beschlag zu belegen."

Beim zwangsläufig zum Scheitern verurteilten Versuch, die beiden sich diametral entgegengesetzten Gesetze krampfhaft miteinander in Einklang zu bringen, schreckte die Regierung nicht vor einem rechtlich außerordentlich fragwürdigen Verfahren zurück. Ganz abgesehen von der alten Streitfrage zwischen Regierung und Opposition, ob die Karlsbader Beschlüsse noch überhaupt Geltung für Baden besaßen, widersprach die Definition des "öffentlichen Interesses" unzweifelhaft der offenkundigen Absicht des badischen Pressegesetzes. Die Opposition hatte aus guten Grund besonderen Wert darauf gelegt, daß Beleidigungen von auswärtigen Regierungen oder Regenten nicht zu den von Amtswegen verfolgten Verbrechen oder Vergehen gehörten. In den Artikeln 14 und 43 war ohne Interpretationsspielraum festgelegt worden, Angriffe auf das restliche Deutschland nur dann strafrechtlich von den badischen Behörden verfolgen zu lassen, wenn zuvor eine Beschwerde eingetroffen sein sollte. Nach der Begründung der

65 Die Polizeibehörde war zur Beschlagnahme sonst nur befugt, wenn die in § 3 geforderte Bezeichnung der Druckschrift unterblieben oder die Kautions noch nicht gestellt worden war (§ 34, Absatz 1). Beschlagnahmen konnten darüberhinaus nur vom Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden (§ 35). Nach § 36 durfte der Staatsanwalt noch vor Ausgabe der Schrift die Beschlagnahme beantragen, "wenn dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seyen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen verfolgtes Verbrechen oder Vergehen begründen würde."

Opposition sollte so der Karlsruher Regierung erspart werden, die "Ehrenwächterin" für alle anderen Regierungen zu spielen. Jetzt übernahm die Regierung jedoch exakt wieder diese Rolle – der Sinn des Gesetzes war auf den Kopf gestellt.

Die Verfügung des Staatsministeriums bezog sich lediglich auf den Fall der Beschlagnahme, von der Klageerhebung war dagegen nicht mit einem Wort die Rede. Dennoch interpretierte Türkheim in seinem Schreiben an das Justizministerium den Erlaß eigenmächtig dahingehend, daß dieser auch für den Fall der Erhebung einer Klage gelte, also keine Beschwerde mehr vorzuliegen brauche, sondern allein aus "öffentlichem Interesse" geklagt werden könne, sobald eine Regierung vermeintlich beleidigt worden sei. Erfolg war dem Außenminister mit seinem Vorpreschen allerdings nicht beschieden. Unter Hinweis auf die mangelnden Aussichten lehnte der verantwortliche Freiburger Staatsanwalt Johann Baptist Widmann eine Klage ab: Der Erlaß des 29. Februar könne dafür als Begründung nicht ausreichen. Den § 43 zitierend, erinnerte Widmann den Außenminister daran, daß für eine Klage die Beschwerde der betroffenen Regierung unabdingbar sei. Und da in Bezug auf die umstrittenen Artikel in Nr. 5 und Nr. 14 des "Freisinnigen" diese fehle, sehe er keinen Grund, Klage zu erheben.⁶⁶

Türkheims Versuch, das Pressegesetz in seinem Sinn zu verdrehen, war damit an der bemerkenswerten Courage des Freiburger Staatsanwaltes vorläufig gescheitert. Doch noch bevor das Justizministerium Widmann überhaupt von dem Anliegen des Außenministeriums unterrichtet hatte, war mit Hilfe des Erlasses Nr. 931 der eigentliche Angriff auf die Pressefreiheit gestartet worden: Am 9. März erhielt das Freiburger Stadtamt zusammen mit der Abschrift des Erlasses die Anweisung aus dem Innenministerium, "alle Zeitungen, in welchen Haß gegen deutsche Bundesstaaten ausgedrückt, die in solchen bestehenden Verfassungen auf eine herabwürdigende Weise angegriffen, sich gegen die Regenten dieser Staaten auf eine ihre Würde, ihre Ehre und ihre Regierung beleidigende und kränkende Weise geäußert wird, mit Beschlag zu belegen."⁶⁷ Nur mit Tatsachen belegte und in einer "gemäßigten und leidenschaftslosen Sprache" abgefaßte Beurteilungen der Verhältnisse in den anderen Bundesstaaten sollten ungehindert erscheinen dürfen. Bei den Freiburger Stadtbehörden fand diese Anordnung offene Ohren. Die ersten Artikel hatten heftige Empörung über den "Freisinnigen"

66 Ministerium der Justiz an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, 27.3.1832, in: GLA 233 / 3124. Türkheim reagierte mit Bedauern auf Widmanns negative Antwort. Er hätte, schrieb er sichtlich verärgert dem Justizministerium, einen Mißerfolg vor Gericht dem völligen Verzicht auf eine Klage vorgezogen. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten an das Ministerium der Justiz, 6.4.1832, in: GLA 233 / 27587.

67 Erlaß des Ministeriums des Innern, 7.3.1832. Zitiert nach: Der Freisinnige, Nr. 23, 23.3.1832.

ausgelöst, die durch das Schweigen des Staatsanwaltes nur noch größer geworden war. Das Kreisdirektorium sprach Staatsanwalt Widmann sogar offen seine Mißbilligung dafür aus, daß er die Ausgaben Nr. 5, 7, 9 und 14 ungerührt zur Kenntnis genommen hatte.⁶⁸ Nach diesem "Versagen" des Staatsanwaltes waren Kreisdirektor Joseph Alexander Dahmen und Stadtdirektor Theodor Schaaff fest entschlossen, aus eigener Initiative gegen das unliebsame Blatt vorzugehen. Am 17. März teilte Dahmen dem Innenministerium mit, daß Schaaff anstelle des eigentlich zuständigen, aber häufig abwesenden Polizeiamtmannes Picot, persönlich die Aufsicht über die Presse übernommen habe.⁶⁹ Von diesem sei die "kräftigste Einschreitung" zu erwarten, rechtfertigte der Kreisdirektor den Wechsel. Dahmen machte kein Hehl aus seiner Absicht, ein Exempel gegen den "Freisinnigen" statuieren zu wollen: "Ein einziger Fall, wo die Strafgesetze mit Nachdruck gehandhabt würden, dürfte mehr Garantie gewähren, als von dem Geist der Redaktion zu erwarten ist." Über das notwendige Instrumentarium verfügte die Polizeibehörde seit dem Erlaß des Staatsministeriums – jetzt fehlte nur noch die passende Gelegenheit zum Losschlagen.

Der Augenblick zum Handeln ließ nicht lange auf sich warten. Zwei Tage nach Dahmens Ankündigung sah Schaaff bereits die Stunde für "kräftiges Einschreiten" gekommen. Den gesuchten Anlaß zur Beschlagnahme des "Freisinnigen" bot ein alles andere als "leidenschaftsloser" Protest Rottecks in der Ausgabe Nr. 19 gegen den Bundesbeschluß vom 2. März, den "Westboten", die "Deutsche Tribüne" und die "Neuen Zeitschwingen" zu verbieten.⁷⁰ Erneut verurteilte Rotteck den Bund als "Allianz der Fürsten", die von jeher die Interessen und Wünsche des Volkes niedergehalten habe. Mit dem Zeitungsverbot setze der Bund "Willkür", "Gewalt" und "Sklaverei" an die Stelle von "Gerechtigkeit", "Gesetz" und "Freiheit". Den Regierungen wie den Bürgern werde die Selbständigkeit geraubt, die deutsche Nation erkenne die Versammlung in Frankfurt daher nicht mehr an. Mit solchen Zeilen waren für den Stadtdirektor die Voraussetzungen für das Eingreifen erfüllt. Um seine ernste Entschlossenheit zu unterstreichen und dem "Freisinnigen" ein- für allemal die Grenzen aufzuzeigen, wollte es Schaaff nicht bei einer einmaligen Warnung an seine Kollegen vom letzten Landtag belassen. Im guten Glauben, im Sinne des Erlasses zu handeln, setzte er am darauffolgenden Tag mit einer weiteren Beschlagnahme seine "Strafaktion" fort. Diesmal erregte ein Korrespondentenbericht aus Darmstadt, in dem das hessische

68 Bericht Widmanns vom 17.3.1832, der dem Außenministerium mit dem Schreiben des Justizministeriums vom 27.3.1832 mitgeteilt wurde.

69 Dahmen an das Ministerium des Innern, 17.3.1832, in: GLA 236 / 222.

70 Der neueste Bundesbeschluß gegen liberale Zeitblätter, in: Der Freisinnige, Nr. 19, 19.3.1832.

Verbot des "Preßvereins" kommentiert wurde,⁷¹ seinen Unwillen. Das Verbot, schrieb der Autor, sei ein Spiel der Darmstädter Regierung mit der Verfassung, die eigentliche Verantwortung dafür trage jedoch der Bund. "Nur immer zu! Wir werden um so eher nach einer verbesserten und veränderten deutschen Bundesverfassung uns umsehen", erklärte er herausfordernd und beendete seinen Artikel mit einem weiteren Affront gegen die Minister aus Darmstadt, Bayern, Gotha und Nassau: "Ohne alle Achtung des Rechts vergessen sie alle ihre frühere Schuld, schlagen alle Freiheitsrechte auch der schuldlosesten Bürger zu Boden, und laufen mit Sieben-Meilenstiefeln der Tirannei in die Arme." Die Serie der Beschlagnahmen vervollständigte sich schließlich am 21. März, als Schaaff den Tatbestand des "sträflichen Angriffes" auf eine der deutschen Regierungen durch eine neuerliche Wiederholung der Kritik an der preußischen Regierung verwirklicht sah.⁷²

Die Redaktion reagierte mit Empörung. Nachdem sie erfahren hatte, daß keine Klage vorlag, sondern die Beschlagnahmen allein aus "öffentlichem Interesse von Amtswegen" erfolgt waren, legte sie unmittelbar danach gerichtliche Beschwerde ein und erhob zudem Klage gegen Schaaff wegen Mißbrauch der Amtsgewalt. Im Fall der Nr. 21 hatte die Zeitung auch sofort Erfolg: Noch am Nachmittag des 21. März wurde die inkriminierte Nummer von der Justiz freigegeben. Nachdem die Stimmung zuvor kurzzeitig so gereizt gewesen war, daß selbst gewaltsame Auseinandersetzungen nicht mehr ausgeschlossen werden konnten,⁷³ entspannte sich die Situation durch diese rasche Antwort wieder. Die Wut beim "Freisinnigen" konnte nachvollzogen werden. Rotteck und Welcker hatten voll und ganz darauf vertraut, daß durch das Gesetz niemand mehr Gefahr laufe, "gehässigen polizeilichen Einmischungen ausgesetzt zu seyn."⁷⁴ Nun führte ihnen Schaaffs Vorgehen drastisch vor Augen, welche Gefahren trotz aller vermeintlichen Sicherheiten der Pressefreiheit drohten. Mit Berufung auf den Erlaß des Staatsministeriums konnte letztlich so gut wie jede Ausgabe beschlagnahmt werden. Wie Schaaff eindrucksvoll vorgeführt hatte, enthielt fast jede Nummer einen Artikel, der sich nach Belieben als nicht "leidenschaftslos" genug oder zu wenig durch Tatsachen begründet interpretieren ließ und so den Zugriff der Polizeibehörde rechtfertigte – der Willkür waren Tür und Tor geöffnet. Der Erlaß erwies sich in der Praxis als verdeckte Rückkehr zum Zensur-System, ja sogar noch als Verschärfung des früheren Zustandes. Durch die polizeiliche Zwangs-

71 Ebd., Nr. 20, 20.3.1832.

72 Sind die Preußen schuldlos an dem Absolutismus ihrer Regierung?, in: ebd., Nr. 21, 21.3.1832.

73 Dahmen berichtete, daß versucht worden sei, die versiegelten Druckerpressen zu öffnen. Dahmen an das Ministerium des Innern, 23.3.1832, in: GLA 236 / 8775.

74 Einige Worte über das badische Preßgesetz, in: Der Freisinnige, Nr. 6, 6.3.1832.

maßnahme entfiel nicht nur ein Artikel – die gesamte Zeitung verschwand. Die systematische Wiederholung mußte jedes Blatt in seiner Existenz gefährden. Die Möglichkeit der gerichtlichen Beschwerde tröstete nur wenig: Selbst wenn diese Erfolg hatte, kam eine Aufhebung doch meist so spät, daß eine Auslieferung der betroffenen Ausgabe kaum noch Sinn machte.

Zur Beseitigung der Gefahr zögerten die Männer des "Freisinnigen" nicht, außer den gerichtlichen Schritten und der öffentlichen Verurteilung in zwei Artikeln, sofort auch auf höchster politischer Ebene zu intervenieren: Am 23. März wandten sich die 28 Aktionäre am 23. März direkt an den Mann, von dem sie sich am ehesten Abhilfe versprechen konnten: Innenminister Ludwig Winter. Es sei "sonnenklar", schrieben die Eigentümer der Zeitung entrüstet,⁷⁵ daß der Stadtdirektor seine Amtsgewalt überschritten habe und die Polizeibehörde für ihr Handeln nicht befugt gewesen sei. Alle geheimen Instruktionen seien "rechtlich nicht bindend" und würden deshalb natürlich nicht anerkannt werden. Sie erinnerten Winter daran, daß die Regierung während der Kammerverhandlungen den größten Wert darauf gelegt habe, alles, was sie von den Bundesbeschlüssen für unerlässlich erachtete, auch in das badische Pressegesetz aufnehmen zu lassen. Während der langen Verhandlungen habe aber nie auch nur ein einziger Regierungsvertreter dem strittigen § 34, Absatz 2, die jetzt erfolgte Deutung gegeben. Versuche, dem Gesetz nachträglich einen anderen Sinn zu unterlegen, seien ein Angriff "auf das heiligste Gut des Landes selbst" – die Verfassung. Der Brief schloß mit dem eindringlichen Appell, "die Polizeibehörde in die Schranken des Gesetzes zu verweisen" und die "ganze verfassungsmäßige Preßfreiheit", sowie besonders den "Freisinnigen" gegen ähnliche Angriffe künftig zu schützen.

Was die Aktionäre nicht wissen konnten: Winter selbst war zu diesem Zeitpunkt bereits gegen den Erlaß vom 29. Februar tätig geworden. Am selben 23. März, an dem die Freiburger ihr Schreiben aufsetzten, schilderte er dem Staatsministerium seine Bedenken. Sein Ministerium sei nach einem Vergleich des Erlasses mit den Bestimmungen des Gesetzes zu dem Ergebnis gelangt, daß beide nicht miteinander vereinbar seien.⁷⁶ Wie Rotteck und Welcker vertrat Winter ganz genauso die Auffassung, daß "die §§ 34 und 43 des badischen Pressegesetzes das Einschreiten von Amtswegen bei Beleidigungen auswärtiger Regenten und Regierungen deutlich ausschließen und das Abwarten einer Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierungen voraussetzen." Das Staatsministerium solle daher umgehend die Verordnung vom 29. Februar suspendieren, "da deren Vollzug zu in jedem Fall unangenehmen Ereignissen führen dürfte." Bei dieser

75 Die Aktionäre des "Freisinnigen" an das Ministerium des Innern, 23.3.1832, in: GLA 236 / 8725.

76 Ministerium des Innern an das Staatsministerium, 23.3.1832, in: GLA 233 / 27587.

Gelegenheit plädierte Winter auch gleich noch für ein Ende der so lange aufrecht erhaltenen Fiktion, die Karlsbader Beschlüsse seien mit dem eigenen Pressegesetz vereinbar. Die Annahme, "daß die §§ 3, 5, 6, 7 der Karlsbader Beschlüsse neben den §§ 8, 14, 39, 41, 43 unseres Preßgesetzes bestehen könnten, wäre in der That eine in Rücksicht des hohen Ernstes der Sache sehr bedenkliche Selbsttäuschung", warnte er überdeutlich.

Nachdem das Gesetz nun einmal existierte, wollte Winter sich an dessen Sinn und Buchstaben halten. Die Beachtung des eigenen Gesetzes stellte für ihn einen höheren Wert dar, als die Vermeidung der zwangsläufigen außenpolitischen Nachteile. Im Kern befand er sich damit auf einer Linie mit der von Staatsanwalt Widmann nur ungestümer vorgetragenen Ansicht, daß die Regierung jetzt auch gefälligst die Konsequenzen aus ihrem Gesetz zu tragen habe: Nur weil nicht jeder Artikel den Gefallen der Regierung finde, könne diese nicht jedes Mal "verbittert" reagieren.⁷⁷ Zu Winters Haltung trug sicherlich auch der Gedanke bei, das Verhältnis zu einigen der wichtigsten Kammerabgeordneten nicht nachhaltig zu belasten. Offensichtliche Gesetzesverletzungen mußten die Opposition brüskieren und deren Vertrauen in die Verlässlichkeit der Regierung untergraben – der auf dem letzten Landtag erfolgreich eingeleitete Prozeß der konstruktiven Zusammenarbeit hätte irreparablen Schaden genommen. Die Mehrheit des Staatsministeriums teilte jedoch nicht diese von innenpolitischen Gesichtspunkten bestimmte Strategie. Entgegen Winters Empfehlung beharrte sie unnachgiebig auf der behaupteten Vereinbarkeit des badischen Gesetzes mit den Karlsbader Beschlüssen und lehnte binnen 24 Stunden den Antrag nach Aufhebung des Erlasses ab.⁷⁸ Als kleines Zugeständnis konnte Winter lediglich die Erklärung verbuchen, die Verfügung liefere keine "authentische Gesetzesauslegung", so daß es den Gerichten in jedem Fall überlassen bleibe, das Gesetz nach ihrer Überzeugung auszulegen und anzuwenden. Zu einer offenen Kurskorrektur fehlte dem maßgeblichen Teil der Regierung schlichtweg der Mut. Lieber sollte nach außen weiterhin die immer löchrigere Fassade gewahrt werden als endlich die Folgen des Gesetzes uneingeschränkt zu akzeptieren.

Wie leicht vorherzusehen, war das Gerangel in Karlsruhe um den strittigen Erlaß mit der Entscheidung vom 24. März noch lange nicht beendet. Nach dem negativen Bescheid des Staatsanwaltes in bezug auf eine Klage wegen der Artikel in Nr. 5 und Nr. 14 unternahm Türkheim am 6. April einen neuen Anlauf, den Erlaß Nr. 931 auch auf den Fall der Klageerhebung auszudehnen.⁷⁹ Nicht ohne

77 Bericht Widmanns, 17.3.1832.

78 Beschluß des Staatsministeriums, 24.3.1832, in: GLA 233 / 27587.

79 Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten an das Staatsministerium, 6.4.1832, in: ebd.

Grund erklärte er, die "ganze Motivierung" des Erlasses gelte offensichtlich auch dafür. Im § 43 werde zwar "im Allgemeinen" gesagt, daß eine Klage von einer Beschwerde abhängt, diese "allgemeine Regel" hebe aber "die spezielle, in dem Bundesgesetz gegründete Verpflichtung gegen den Bund und die Bundesstaaten nicht auf." Aus eigenem Interesse der Regierung sollten daher auch von Amtswegen Beleidigungen geahndet werden dürfen. Der Widerstand gegen diesen Vorstoß erfolgte prompt wieder aus dem Innenministerium. Winter wiederholte seine Forderung nach der generellen Aufhebung und sandte sogar, um ihr weiteren Nachdruck zu verleihen, das Schreiben der Aktionäre des "Freisinnigen" an das Staatsministerium.⁸⁰ Von außen betrachtet, konnte sich der Außenminister auch jetzt durchsetzen. Die Mehrheit im Staatsministerium erneuerte am 21. April ihre Auffassung von der anhaltenden Gültigkeit der Karlsbader Beschlüsse.⁸¹ Wenn Baden dem Bundespresseggesetz zufolge die Verantwortung für Beleidigungen zu übernehmen habe, dann sei es auch umgekehrt berechtigt, Beleidigungen auf polizeilichem Weg zu verhindern und anzuklagen: Es sei "im öffentlichen Interesse des Badischen Bundesstaates selbst, nicht bloß in jenem des Beleidigten, die begangene Beleidigung zu verfolgen", deswegen dürften die Polizeibehörden von Amtswegen die Beschlagnahme einleiten und die Staatsanwälte Klage erheben. Gleichzeitig räumte das Staatsministerium jedoch selbst ein, daß diese Interpretation in einem prinzipiellen Widerspruch zu § 43 des badischen Presseggesetzes und § 12 des Ehrenkränkungsgesetzes, die beide die Beschwerde des Beleidigten verlangten, stand. "Es bleibt immerhin richtig, daß der Staatsanwalt die Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen auf die Klage der betreffenden auswärtigen Regierungen verfolgt, und daß die Klage derselben abgewartet werden soll." Um dieses Dilemma zu umgehen, konstruierte die Regierung den Notbehelf der "bundesgemäßen Solidarität", der dem Staat das Recht verleihen sollte, anstelle des Beleidigten zu klagen. Entsprechend dieser dehnbaren Formel, vermied das Staatsministerium eine eindeutige Aussage, ob der Erlaß ebenfalls für die Klageerhebung zu gelten habe: Der Staatsanwalt solle die Weisung des Justizministeriums abwarten.

Diese neue Entscheidung bestätigte nur von neuem die Ohnmacht der Großherzoglichen Regierung. Die Widersprüche zwischen dem Bundespresseggesetz und dem badischen Gesetz ließen sich nicht beseitigen. Die mühevollen Verdrehungen der Paragraphen des eigenen Gesetzes blieben peinliches Stückwerk. Von der Zerstrittenheit innerhalb der Spitze des Staates konnte der Beschluß vom 21. April nicht ablenken. Außen- und Innenministerium blockierten sich wechselseitig. Während Türckheim das Presseggesetz am liebsten sofort endgültig seiner

80 Ministerium des Innern an das Staatsministerium, 9.4.1832, in: GLA 236 / 8725.

81 Beschluß des Staatsministeriums, 21.4.1832, in: GLA 233 / 27587.

Wirksamkeit beraubt hätte, trat Winter als der Hüter des Gesetzes auf. In der schwankenden Mitte befanden sich Justizminister Gulat und Finanzminister Böckh, die sich allerdings unter dem Druck des Bundes zusehends der Position des Außenministers annäherten. Türkheim erzielte so zwar einige Erfolge – auch die von Winter abgelehnte Übernahme des Bundesbeschlusses vom 2. März ließ sich durchsetzen⁸² –, deren Wirkung reduzierte sich jedoch im wesentlichen auf Demonstrationseffekte an die Adresse des Bundes.

Den "Freisinnigen" betraf die Entscheidung über den Erlaß Nr. 931 so gut wie nicht mehr. Die Kraftprobe mit den Staatsbehörden endete mit einem klaren Erfolg zugunsten der Redaktion. Unter dem öffentlichen Druck in Freiburg hatte der Stadtdirektor schon am 22. März seine Funktion als Polizei-Kommissär für Presse-Angelegenheiten niedergelegt. Wenig später wurden Schaaff nach Rastatt und Kreisdirektor Dahmen nach Mannheim versetzt. Schließlich hob das Hofgericht am 7. April die Beschlagnahme der Nr. 19 und 20 auf. Dank des Gerichtes bewährten sich damit erstmals die Schutzbestimmungen des Gesetzes, der Einschüchterungsversuch war vollkommen gescheitert. Die Erfahrung dieser Niederlage war so einschneidend, daß der "Freisinnige" fortan – bis auf eine Ausnahme – ungestört von Beschlagnahmungen seine Kommentare zum Bund und den deutschen Regierungen abgeben durfte. Und auch sonst konnte der "Freisinnige" auf den erbetenen Schutz aus dem Karlsruher Innenministerium vertrauen. Den nächsten Beweis dafür erbrachte ein Ersuchen des Außenministeriums Ende April. Auf einen Bericht des Bundestagsabgesandten Blittersdorff hin, bat Türkheim Winter, die Redaktion zur Auslieferung einer Dankadresse aus Coburg aufzufordern.⁸³ In dem am 8. April abgedruckten Dankeschreiben an Welcker war heftige Kritik am Bund geäußert worden: Dieser habe "weder Deutschlands theuerste Interessen im Innern zu wahren, noch Deutschlands Ehre und Würde nach Außen zu schirmen vermocht."⁸⁴ Die Koburger Regierung glaube, schrieb der Außenminister, die Urheber des Textes zur Verantwortung ziehen zu müssen und wünsche daher das Original mit den Namen der Unterzeichner zu erhalten. Das Innenministerium wies das Ersuchen rundum ab. Die Adresse sei das Eigentum Welckers und daher gehöre das Verlangen der Coburger Regierung

82 Staats- und Regierungsblatt, XVII., 27.3.1832, S. 189 – 191. Winter hatte erklärt, die Unterdrückung der ausländischen Zeitungen stehe "im offenen Gegensatz von § 31 unseres Gesetzes über die Presse, und wird daher im Großherzogtum nicht zur Anwendung kommen können." Innenministerium an das Staatsministerium, 26.3.1832, in: GLA 236 / 8725. § 31 bestimmte, daß ausländische Zeitungen nur noch gerichtlich auf eine Dauer von drei Monaten verboten werden durften.

83 Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten an das Ministerium des Innern, 27.4.1832, in: GLA 236 / 222.

84 Der Freisinnige, Nr. 39, 8.4.1832.

eindeutig vor die Gerichte, teilte es lapidar mit.⁸⁵ Selbst als die Coburger Ende Juni noch einmal direkt den Großherzog um Unterstützung fragten, wiederholte Winter seine Weigerung.⁸⁶ Erst als Welcker sich zu einer polemischen Reaktion auf das am 5. Juni erlassene Verbot von öffentlichen Reden auf Versammlungen hinreißen ließ – er schrieb von "Revolutionärs in unseren Ministerien"⁸⁷ – mußte Winter seine schützende Hand der Redaktion entziehen. Widmann ließ die Ausgabe beschlagnahmen und auf die Anfrage des Justizministeriums, ob das Innenministerium etwas gegen eine Klage einzuwenden habe, antwortete Winter diesmal mit seiner Zustimmung.⁸⁸ Mitte Juli, als die Bekanntgabe der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni die Redaktion zu harscher Kritik veranlaßte, folgten zwei weitere Beschlagnahmen des "Freisinnigen".⁸⁹ Ansonsten blieb die Zeitung verschont. Das Zusammentreffen des gemäßigten Staatsanwalts Widmann, der Protektion aus dem Karlsruher Innenministerium, der Prominenz der Redaktionsmitglieder und dem trotz aller Kritik letztlich moderaten Kurs der Zeitung sicherten die Anwendung des Gesetzes: Der "Freisinnige" genoß die von seinen Redakteuren ertrotzte Pressefreiheit.

Für die anderen neuen badischen Blätter galt dies nur teilweise. Fast ohne staatliche Eingriffe konnte das "Badische Volksblatt", das von seiner Nähe zum "Freisinnigen" profitierte, erscheinen. Lediglich in der Schlußphase der Pressefreiheit wurden zwei Ausgaben konfisziert. Der "Schwarzwälder" machte dagegen schon mit seiner zweiten Nummer unfreiwillig Bekanntschaft mit der Freiburger Staatsanwaltschaft. Die von dem Blatt erteilte Aufforderung "Schultert's Gewehr"⁹⁰ für den Fall einer badischen Wiederholung der Vorgänge in Nassau wertete Widmann als versuchte Anstiftung zum Aufruhr – was ihm vor Gericht auch bestätigt wurde. Eine vom Staatsanwalt ebenfalls angestrebte Verurteilung wegen Beleidigung der nassauischen Regierung scheiterte dafür an der fehlenden

85 Der Freisinnige, Nr. 39, 8.4.1832.

86 Ministerium des Innern an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, 8.7.1832, in: GLA 236 / 222.

87 Der Freisinnige, Nr. 100, 9.6.1832.

88 Ministerium des Innern an das Ministerium der Justiz, 24.6.1832, in: GLA 236 / 222. Das Freiburger Hofgericht verurteilte Welcker am 22. November 1832 in erster Instanz wegen Ehrenkränkung zu zwei Monaten Gefängnis. Das Oberhofgericht in Mannheim hob am 23. Februar 1833 das Urteil wieder auf und sprach Welcker frei. Siehe Heinz Müller-Dietz, Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker, Freiburg 1968, S. 37-38; Wild, Welcker, S. 131-132.

89 Betroffen waren die Nummern 136 (16.7.1832) und 137 (17.7.1832). Für die Nummer 136 wurde die Beschlagnahme wieder aufgehoben.

90 Unerhörte Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit im Herzogthum Nassau, in: Der Schwarzwälder, Nr. 2, 11.5.1832.

Beschwerde aus Wiesbaden. Erneut sah ein Gericht keinen Grund, von den eindeutigen Bestimmungen des badischen Pressegesetzes abzuweichen.

Während so gegenüber den Freiburger Blättern die Zwangsinstrumente "Beschlagnahme" und "Klage" eher zurückhaltend eingesetzt wurden, bekam der Mannheimer "Wächter am Rhein" wegen seiner unverhohlenen radikalen Ansichten die ganze Härte der Staatsgewalt zu spüren. Ihm fehlte die wertvolle Karlsruher Unterstützung, im Gegenteil, das Justizministerium gab sich alle Mühe, in Zusammenarbeit mit dem nach Mannheim versetzten früheren Freiburger Kreisdirektor Dahmen und dem örtlichen Staatsanwalt Minet, den "Wächter" in einem Kleinkrieg auszuschalten. Minet überzog die Redaktion mit insgesamt 24 Klagen⁹¹ – allein die Ausgaben Nr. 48 bis Nr. 55 wurden ohne Ausnahme für würdig befunden, eine Klage zu veranlassen. Nachdem auch noch Polizeikommissär Hoffmann, der selbst eine Beleidigungsklage gegen den "Wächter" führte, den durch die Auseinandersetzungen zermürbten Amtmann Kirn abgelöst hatte, wurden zusätzlich fast regelmäßig Ausgaben konfisziert.⁹² Der für die Artikel nach außen hin verantwortlich zeichnende Franz Schlund erhielt am 27. Juni bereits in zweiter Instanz eine Haftstrafe von drei Wochen und am 4. Juli noch einmal eine weitere sechsmonatige Strafe aufgebürdet. Aber nicht nur der Strohmann, auch der eigentliche Redakteur Franz Stromeier wurde zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.⁹³

Im Gegensatz zum "Freisinnigen" befand sich der "Wächter" außerhalb des gesetzlichen Schutzes. Sein hoffnungsloser Kampf gegen die Behörden offenbarte die Lücken des Pressegesetzes. Politisch unbequeme Zeitungen blieben nach wie vor Schikanen und Zensurversuchen ausgeliefert. Dennoch: Das Beispiel der Freiburger Zeitungen bewies, daß die Liberalen im Landtag einen klaren Fortschritt ausgehandelt hatten. Das Pressegesetz erwies sich im Kern als robust genug, um alle nachträglichen Karlsruher Aushöhlungsversuche abzuwehren.

91 Der Freisinnige, Nr.. 144, 24.7.1832.

92 Minet schickte am 31. Juli ein Verzeichnis sämtlicher Klagen nach Karlsruhe. Fast alle Klagen wurden wegen vermeintlicher Beleidigungen der Regierung und des Großherzogs oder Aufforderungen zu Aufruhr geführt. Der Staatsanwalt bestätigte indirekt, daß der "Wächter" durch die Klagen ruiniert werden sollte, als er das Justizministerium fragte, "ob nicht auf einige (...) der noch nicht erledigten Klagen verzichtet werden" solle. Nach dem Verbot der Zeitung "dürfte es nicht mehr von so großem Interesse seyn, (...) alle bisher anhängig gewordenen Klagen bis zu Ende zu verfolgen." Minet an das Ministerium der Justiz, 31.7.1832, in: GLA 233 / 3124.

93 Beide wurden am 27. Juni für den Artikel "Der Krieg des deutschen Bundes mit der Presse" (Der Wächter am Rhein, Nr. 3, 3.4.1832) verurteilt. Schlund bekam am 4. Juli seine zweite Haftstrafe aufgrund des Artikels "An das deutsche Volk!" (Der Wächter am Rhein, Nr. 68, 8.6.1832). Die Richter sprachen ihn nach § 18 des Pressegesetzes des Hochverrats und der Aufruhranstiftung für schuldig.

Wer sich auf dem Boden der badischen Verfassung bewegte, konnte auf seinen Schutz vertrauen.

Ein Gegner der Pressefreiheit war jedoch mit diesem Gesetz keineswegs zu beeindrucken: der Deutsche Bund. Bereits seit Februar sammelte die Frankfurter Pressekommission unerbittlich ihr Belastungsmaterial gegen das Großherzogtum. Nach monatelangem harten Ringen hinter den Kulissen ließ sich der in seiner Autorität herausgeforderte Bund im Juli nicht mehr länger hinhalten: Unter ultimativen Druck beugte sich Baden und strich die entscheidenden Passagen des Gesetzes. Und damit nicht genug: Noch bevor Baden am 30. Juli wieder zur Zensur zurückkehrte,⁹⁴ rächte sich der Bund noch für die vielen Angriffe aus Freiburg und Mannheim und verbot sowohl den "Freisinnigen" als auch den "Wächter am Rhein"⁹⁵ – am 25. Juli 1832 erschienen die jeweils letzten Ausgaben der beiden Zeitungen.⁹⁶

Schlußbemerkung

Nach nur knapp fünfmonatiger Dauer war die badische Pressefreiheit wieder zu Ende. Ihr Scheitern war von Anfang an vorgezeichnet gewesen. Das badische Pressegesetz stand in einem unauflösbaren Widerspruch zu den Zensurbestimmungen der Karlsbader Beschlüsse. Österreich mußte gegen diesen Präzedenzfall unerbittlich vorgehen, wenn es nicht mit unabsehbaren Folgen für den Erhalt des Bundes die Zensur im übrigen Deutschland gefährdet sehen wollte. Das eher kleine politische Gewicht des Großherzogtums erlaubte es, rigoros den badischen Vorstoß zu unterbinden.

Die einzige Chance, das Gesetz formal zu erhalten, hätte in der Aushöhlung seiner Bestimmungen bestanden. Doch der Versuch von Außenminister Türckheim, wesentliche Passagen ihrer Wirksamkeit zu berauben, schlug fehl: Der Widerstand des Innenministeriums und das Rechtsbewußtsein von Teilen der Justiz garantierten das Festhalten an den Buchstaben und dem Sinn des Gesetzes.

Die Praxis bestätigte die gute Arbeit der Zweiten Kammer. Das Gesetz ermöglichte der Presse – solange sie sich auf dem Fundament der konstitutionellen Monarchie bewegte – einen bis dahin unbekannten, beachtlich großen Spielraum an Meinungsfreiheit. Der Erfolg der Liberalen war damit auch ein überzeugender Ausdruck der inneren Reformfähigkeit des Großherzogtums. Die politische Ordnung des Verfassungsstaates Baden erlaubte große Fortschritte auf dem vorgese-

94 Staats- und Regierungsblatt, XXXXII., 30.7.1832, S. 371-372.

95 Protokoll der Bundesversammlung, 19.7.1832, 26. Sitzung, S. 973-974.

96 Staats- und Regierungsblatt, XXXXI., 24.7.1832, S. 367.

henen Weg der Gesetzgebung. Um so schärfer fiel dafür der Kontrast zu dem lediglich auf den Erhalt des Status quo fixierten Deutschen Bund aus. Die Gleichzeitigkeit von Reform und Erstarrung in Deutschland war die eigentliche Ursache für das Scheitern der badischen Pressefreiheit. Erst als dieser Gegensatz durch die Revolution von 1848 beseitigt wurde, kam das Ende der Bevormundung: Am 1. März 1848 trat wieder das Gesetz von 1831 in Kraft.

Die herausragende Zeitung der Pressefreiheit war der "Freisinnige". Die liberalen Vordenker Rotteck und Welcker versuchten mit ihm, ein Kernstück ihrer Theorie, die Etablierung einer kritischen politischen Öffentlichkeit, in die Realität umzusetzen. Tatsächlich gelang es der Zeitung, einen erheblichen Beitrag zur Politisierung der Bevölkerung zu leisten. Die Mobilisierung der Bürger fand jedoch schnell ihre Grenze durch die organisatorische Schwäche der Liberalen. Nach dem Verbot der Versammlungen und Vereine fehlten zwei wesentliche Instrumente für eine funktionierende Öffentlichkeit. Zeitungen alleine, lautete eine der Erkenntnisse, konnten die Öffentlichkeit nicht aufrecht erhalten.